

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow
und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin,
Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg,
Ziethen und Züssow



Jahrgang 18

Mittwoch, den 14. Dezember 2022

Nummer 12

Ein besinnliches Weihnachtsfest

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner des
Amtsbereiches Züssow, sehr geehrte Gäste,

Weihnachten steht vor der Tür
und wir alle freuen uns auf das Fest
und eine besinnliche Zeit.

Unser besonderer Dank gilt in diesem Jahr
all denjenigen, die sich unermüdlich
bürgerschaftlich engagieren und ehrenamtlich
in den Freiwilligen Feuerwehren, Vereinen
und in der Flüchtlingshilfe unterstützen.

Allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern
wünschen wir für die Festtage Freude,
innere Ruhe und Frieden sowie im Jahr 2023
Gesundheit, Erfolg und Zufriedenheit.

Jutta Dinse
Amtsvorsteherin

Sandra Jantz
Leitende Verwaltungsbeamtin

Gemeinde Bandelin
Jana von Behren
Bürgermeisterin

Gemeinde Gribow
Thomas Peterson
Bürgermeister

Gemeinde Groß Kiesow
Dr. Astrid Zschiesche
Bürgermeisterin

Gemeinde Groß Polzin
Sebastian Hornburg
Bürgermeister

Stadt Gützkow
Jutta Dinse
Bürgermeisterin

Gemeinde Karlsburg
Mathias Bartoszewski
Bürgermeister

Gemeinde Klein Bünzow
Karl Jürgens
Bürgermeister

Gemeinde Murchin
Peter Dinse
Bürgermeister

Gemeinde Rubkow
Holger Wendt
Bürgermeister

Gemeinde Schmatzin
Jan-Henrik Hempel
Bürgermeister

Gemeinde Wrangelsburg
Paul Juds
Bürgermeister

Gemeinde Ziethen
Werner Schmoldt
Bürgermeister

Gemeinde Züssow
Jörg Buchholz
Bürgermeister

„Amtliches Bekanntmachungsblatt“ - kostenlos

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow

1. Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der
Bürgermeister/-innen 3
2. Erreichbarkeit der Mitarbeiter/-innen des Amtes 4
3. Öffnungszeiten der Bibliotheken 5
4. Bundesweiter Vorlesetag 6
5. Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes
Züssow 6
6. Sitzungstermine 6
7. Fundsachen 6
8. Ehrenamtliche Richter (Schöffen) gesucht 6
9. Jahresrechnung 2021 des Amtes Züssow 8

Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden

1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Bandelin vom
03.11.2022 8
2. Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Bandelin 10
3. Satzung über die Erhebung von Gebühren
zur Deckung der Beiträge und Umlagen des
Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde
Bandelin 10
4. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr
2022 der Gemeinde Bandelin 12
5. Spendenaufruf für die Bandeliner Feuerwehr 13
6. Die Gemeinde Bandelin bittet um Ihre
Unterstützung 14
7. Beschlüsse der Gemeindevertretung Gribow
vom 24.11.2022 14
8. Beschlüsse der Gemeindevertretung
Groß Kiesow vom 07.11.2022 15
9. Jahresrechnung 2021 der Gemeinde
Groß Kiesow 16
10. Weihnachtsgrüße der Bürgermeisterin
der Stadt Gützkow 16
11. Stadt Gützkow: Verkauf Aufenthaltswagen und
Kehrmaschine 16
12. Bekanntmachung der Gemeinde Klein Bünzow:
Aufhebungsbeschluss der 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“
der Gemeinde Klein Bünzow 16
13. Bekanntmachung der Gemeinde Klein Bünzow:
Aufhebungsbeschluss der 2. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“
der Gemeinde Klein Bünzow 18
14. Bekanntmachung der Gemeinde Klein Bünzow:
Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 2
„Wohnen in Klein Bünzow“ 19
15. Beschlüsse der Gemeindevertretung Murchin
vom 07.11.2022 20
16. Weihnachtsgrüße des Bürgermeisters der
Gemeinde Murchin 20
17. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur
Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser-
und Bodenverbandes der Gemeinde Murchin 21
18. Information zur anonymen
Urnengemeinschaftsanlage auf dem
Friedhof Murchin 22

19. Beschlüsse der Gemeindevertretung Rubkow
vom 16.11.2022 22
20. Weihnachtsgrüße des Bürgermeisters
der Gemeinde Rubkow 22
21. Beschlüsse der Gemeindevertretung Schmatzin
vom 17.10.2022 23
22. Zusätzliche EinwohnerInnensprechstunde
in der Gemeinde Schmatzin 24
23. Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Schmatzin 24
24. Satzung über die Erhebung von Gebühren
zur Deckung der Beiträge und Umlagen
des Wasser- und Bodenverbandes der
Gemeinde Schmatzin 24
25. Beschlüsse der Gemeindevertretung Ziethen
vom 25.10.2022 25
26. Beschlüsse der Gemeindevertretung Ziethen
vom 22.11.2022 26
27. Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Ziethen 26
28. Beschlüsse der Gemeindevertretung Züssow
vom 29.09.2022 26
29. Beschlüsse der Gemeindevertretung Züssow
vom 24.11.2022 26
30. Satzung über die Erhebung von Gebühren
zur Deckung der Beiträge und Umlagen
des Wasser- und Bodenverbandes der
Gemeinde Züssow 27

Wir gratulieren 28

Schulen und Kita

1. Die Kita „de lütten Schieters“ in Murchin
ist auf der Suche: „Wer kann platt snacken?“ 29
2. Beliebter Kinderbuchautor und –illustrator
Kai Pannen besucht die Kita Tausendfüßler 29

Kultur und Sport

1. Weihnachtsbaum schmücken in Karlsburg 30
2. Weihnachtsgrüße der Volkssolidarität Karlsburg 30
3. Weihnachtsgrüße der Volkssolidarität
Lühmannsdorf 30
4. Lebensmittelspendenaktion der Gützkower
Tafel 30
5. Tannenbaumverbrennen in Züssow 30

Kirchennachrichten

1. Der Kirchenbote 31
2. Nachrichten der Kirchengemeinde
Groß Bünzow – Schlatkow – Ziethen 33
3. Nachrichten der Kirchengemeinde
Züssow – Ranzin – Zarnekow 34

Weitere Informationen und Bekanntmachungen

1. Offenlegung der Niederschrift über einen
Grenztermin, Gemeinde Schmatzin,
Gemarkung Schlatkow 35
2. Offenlegung der Niederschrift über einen
Grenztermin, Gemeinde Groß Polzin,
Gemarkung Vitense 35
3. Tourenplan Papierentsorgung ALBA 36
4. Gruppengründung „Epilepsie bei Kindern und
Jugendlichen“ für Angehörige und Betroffene 36

Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow

Sprechzeiten und Kontaktdaten der Amtsvorsteherin

Nach telefonischer Vereinbarung
unter 038355 643-160
E-Mail: j.dinse@amt-zuessow.de

Postanschrift Amtsvorsteherin:
Amt Züssow
Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Sprechzeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

Dienstag 08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
für den Besucherverkehr wird die bürgerfreundliche **Terminvergabe** weitergeführt. Für alle Verwaltungsleistungen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **telefonisch**, per **E-Mail** oder **Brief** erreichbar.

Die Kontaktdaten (Telefonnummern, E-Mailadressen) finden Sie im **Züssower Amtsblatt** oder auf der **Homepage** des

Amtes unter <https://www.amt-zuessow.de/>
Amt-Zuessow/Verwaltung/ oder unter dem aufgedruckten QR-Code.

Innerhalb der Amtsgebäude bitten wir eine **medizinische Gesichtsmaske** oder **Atemschutzmaske** zu tragen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis. Bleiben Sie gesund!

Züssow, im Mai 2022

Jutta Dinse

Amtsvorsteherin

Sandra Jantz

Leitende Verwaltungsbeamtin



Sprechzeiten und Kontaktdaten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Postanschrift der Bürgermeister/innen: Gemeinde (Name der Gemeinde), Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Gemeinde/ Stadt	Bürgermeister	Wochentag/Kontaktdaten	Zeit	Ort
Bandelin	Jana von Behren	1. Donnerstag im Monat und nach Vereinbarung Tel.: 01523 8782483 bgm.bandelin@amt-zuessow.de	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum, Bandelin, Heckenweg 21 B
Gribow	Thomas Peterson	von Montag bis Freitag Tel.: 0170 5045438 bgm.gribow@amt-zuessow.de	09:00 - 18:00 Uhr	
Groß Kiesow	Dr. Astrid Zschiesche	nach Vereinbarung unter Tel.: 0176 43505910 bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de		
Groß Polzin	Sebastian Hornburg	1. Donnerstag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel.: 03836 202183 bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum)
Gützkow	Jutta Dinse	Dienstag, Tel.: 0172 3111265 bgm.guetzkow@amt-zuessow.de	16:00 - 18:00 Uhr	im Rathaus Gützkow
Karlsburg	Mathias Bartoszewski	1. und 3. Dienstag	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, Lühmannsdorf
		2. und 4. Dienstag bgm.karlsburg@amt-zuessow.de	17:00 - 18:00 Uhr	Haus der Gemeinde, Schulstraße 27 A, Karlsburg
Klein Bünzow	Karl Jürgens	1. Dienstag im Monat, Tel.: 0170 4685575 bgm.kleinbuenzow@amt-zuessow.de	16:00 - 17:00 Uhr	Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow
Murchin	Peter Dinse	Dienstag oder nach Vereinbarung Tel.: 03971 258867 bgm.murchin@amt-zuessow.de	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50
Rubkow	Holger Wendt	Nach Vereinbarung unter Tel.: 0170 2910807 bgm.rubkow@amt-zuessow.de		
Schmatzin	Jan-Henrik Hempel	Nach Vereinbarung unter Tel.: 0175 1661003 bgm.schmatzin@amt-zuessow.de		
Wrangelsburg	Paul Juds	2. und 4. Freitag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel.: 0160 8304020 bgm.wrangelsburg@amt-zuessow.de	16:30 - 17:00 Uhr	Bürocontainer Wrangelsburg, Schlossplatz 6
Ziethen	Werner Schmoltdt	1. und letzten Montag im Monat oder nach tel. Vereinbarung (Tel.: 03971 833526 oder Tel.: 0151 72117159 bgm.ziethen@amt-zuessow.de	16:30 - 17:30 Uhr	Bürgermeisterzimmer in Ziethen
Züssow	Jörg Buchholz	3. Dienstag im Monat bgm.zuessow@amt-zuessow.de	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum Schulstr. 1, Züssow

Erreichbarkeit der Ortsvorsteher der Gemeinde Karlsburg

Ortsteil Karlsburg:

Ortsvorsteher: Christoph Hasenbank 0160 2449977 Mo. - Fr.
c.hasenbank@gmx.de

Stellvertreter: Marion Wilke

Ortsteil Lühmansdorf:

Ortsvorsteher: Sylvia Boldt 038355 12886 Mo. - Fr. (Anrufbeantworter ist geschaltet)

Stellvertreter: Kati Vilbrandt 0162 1092083 Mo. - Fr.

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

LVB	Frau Jantz		s.jantz@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteherin/LVB	Frau Garbe	038355 643-160	i.garbe@amt-zuessow.de

Fachbereich Zentrale Verwaltung

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Frau Schwärig	038355 643-112	k.schwaerig@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation	Frau Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Frau Winkler	038355 643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Personalangelegenheiten	Frau Ehrhardt	038355 643-115	k.ehrhardt@amt-zuessow.de
Informationstechnik	Herr Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Informationstechnik	Herr Onemichl	038355 643-124	m.onemichl@amt-zuessow.de
Wahlen/Sonstige Zentrale Dienste/ Homepage	Herr Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de
Sonstige Zentrale Dienste/Gremien/ Amtsblatt	Frau Tramp	038355 643-120	j.tramp@amt-zuessow.de

Stabstelle:

Zentrale Steuerung und Controlling	Frau Kloker	038355 643-332	r.kloker@amt-zuessow.de
------------------------------------	-------------	----------------	-------------------------

Fachbereich Finanzen

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Herr Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Abgaben/Steuern	Herr Krüger	038355 643-337	o.krueger@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Herr Nuelken	038355 643-312	l.nuelken@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Frau Rogge	038355 643-344	d.rogge@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Frau Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Frau Legat	038355 643-338	a.legat@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Frau Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Herr Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau/Vergabe	Herr Braun	038355 643-227	m.braun@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau	Frau Reishaus	038355 643-226	b.reishaus@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau	Frau Schult	038355 643-220	k.schult@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau/Gebäude-/ Grundstücksmanagement	Herr Kruse	038355 643-229	e.kruse@amt-zuessow.de
Bauleitplanung/Bauordnung	Frau Gurr	038355 643-216	s.gurr@amt-zuessow.de
Bauleitplanung/Bauordnung	Frau Schulz	038355 643-224	n.schulz@amt-zuessow.de

Straßenwesen/Bäume	Herr Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Straßenwesen/Bäume	Herr Schmidt	038355 643-221	h.schmidt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Frau Eberhardt	038355 643-215	k.eberhardt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Frau Wegner	038355 643-212	c.wegner@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Frau Klötting	038355 643-222	l.kloeting@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Pachten	Frau Schlotmann	038355 643-213	m.schlotmann@amt-zuessow.de

Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow			
Einwohnermeldewesen/Wohngeld	Frau Schmidt	038355 643-223	s.schmidt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow			
Wohngeld	Frau Brauer	038355 643-219	s.brauer@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Ziethen			
Einwohnermeldewesen	Frau Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Züssow			
Einwohnermeldewesen	Frau Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Wild- und Jagdschaden/Schiedsstelle	Herr Geetz	038355 643-330	k.geetz@amt-zuessow.de
Brandschutz/Gewerbe	Herr Reichel	038355 643-331	a.reichel@amt-zuessow.de
Brandschutz	Herr Krohn	038355 643-325	m.krohn@amt-zuessow.de
Standesamt	Frau Illig	038355 643-327	d.illig@amt-zuessow.de
Schulverwaltung/Kita	Frau Daubitz	038355 643-311	j.daubitz@amt-zuessow.de

Faxanschluss Gützkow

038353 611-10

Faxanschluss Ziethen

03971 2081-20

Faxanschluss Züssow

038355 643-99

E-Mail

info@amt-zuessow.de

Bekanntmachung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

vom **27.12.2022 bis zum 30.12.2022** entfallen die Öffnungszeiten in den drei Bürgerbüros des Amtes Züssow.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez. **Jutta Dinse**
Amtsvorsteherin

Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Tel.: 038353 50622

Donnerstag: 14:00 - 17:00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr im Haus der Gemeinde in
Karlsburg

Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Dienstag, 10.01.2023 15:15 - 17:00 Uhr

Dienstag, 21.02.2023 15:15 - 17:00 Uhr

Dienstag, 14.03.2023 15:15 - 17:00 Uhr

Öffnungszeiten der Vereinsbibliothek „Pommerscher Greif“

Die Bibliothek öffnet turnusmäßig an jedem dritten Samstag im Monat von 10:00 - 16:00 Uhr und für Einzelbesuche nach Vereinbarung mit den Betreuern.

Abweichungen auf Grund von Feiertagen oder anderen Veranstaltungen sind möglich.

Informationen zu den Öffnungszeiten finden Sie auf der Internetseite des Vereins:

<http://www.pommerscher-greif.de/vereinsbibliothek.html>

Öffnungstage 2022 (vorbehaltlich der jeweiligen Corona-Beschränkungen)

Bitte setzen Sie sich zur Sicherheit vorab mit der Bibliotheksbetreuung in Verbindung.

17. Dezember

Achtung:

ab sofort gilt bis auf Weiteres die 2Gplus-Regel

Anschrift:

Bibliothek des Pommerschen Greif e. V.,
Gustav-Jahn-Straße 1 (Brüderhaus),
17495 Züssow

Kontakt:

Tel. 038355 160166

bzw.

03834 842747

E-Mail: bibliothek@pommerscher-greif.de

Bundesweiter Vorlesetag am 18.11.2022

Der Vorlesetag stand unter dem Motto „Gemeinsam einzigartig“!

Die Kinder sollen wissen, wie wichtig der Klassenverband ist, egal ob Kinder dabei sind, die eine Behinderung haben oder einfach anders aussehen.

Zum Vorlesen waren wieder viele Kinder bereit. Sie sind stolz kleineren Schülern und Kindern im Kindergarten zu zeigen, was sie inzwischen in der Schule gelernt haben. Schließlich waren einige erst Schüler der 2. Klasse! Schön war es, dass auch Schüler der Realschule vorgelesen haben.

Da es jedes Jahr im November diesen Vorlesetag gibt, wünschen wir uns fürs kommende Jahr Erwachsene, die Interesse haben, den Kindern eine Geschichte unter einem neuen Motto 2023 vorzulesen!

Für uns war es ein gelungener Tag, der mit viel Applaus von den Zuhörern belohnt wurde.

Eure Bibliothekarin



Sprechzeit der Schiedsstelle des Amtes Züssow

Schiedsman: Herr Lorenz Bußmann
 Stellvertretung: Herr Marian Schoknecht und Herr Alf Hänle
 E-Mail: schiedsstelle@amt-zuessow.de
 Telefon: 038355 643-163 (nur während der Sprechzeit)

Wochentag/Monat: 1. Dienstag im Monat
 Zeit: 17:00 - 18:00 Uhr
 Ort: Amtsgebäude Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

oder nach Vereinbarung. Auf Wunsch sind Termine im Bürgerbüro Ziethen möglich.

Sitzungstermine

14.12.2022 Gemeindevertretung Züssow
 14.12.2022 Gemeindevertretung Rubkow
 15.12.2022 Gemeindevertretung Wrangelsburg
 15.12.2022 Stadtvertretung Gützkow
 15.12.2022 Gemeindevertretung Ziethen
 16.12.2022 Gemeindevertretung Murchin
 19.12.2022 Gemeindevertretung Schmatzin
 12.01.2023 Gemeindevertretung Bandelin

Informationen: www.amt-zuessow.de/gremien

Fundsachen

Schlüsselbund

Am 14.11.2022 gegen 16:00 Uhr wurde in Gützkow im Bereich des umgangssprachlich „Märchenwald“, ein Schlüsselbund mit diversen Schlüsseln, vor allem aber einem Autoschlüssel VW gefunden.

Schwarzes Damenrad

Am 15.11.2022 gegen 10:00 Uhr wurde in Gützkow im Bereich des Feldweges, zwischen Tischlerei Hecker und dem umgangssprachlich „Märchenwald“, ein schwarzes Damenrad mit Korb gefunden.

Der Eigentümer kann sich an den Fachbereich Bürgerdienste in Ziethen wenden.

Ansprechpartner im Amt: Herr Geetz

Telefonnummer: 038355 643-330

E-Mail: k.geetz@amt-zuessow.de

Ehrenamtliche Richter (Schöffen) gesucht

Im ersten Halbjahr 2023 werden Personen gesucht, die am **Amtsgericht Greifswald** und **Landgericht Stralsund** als Vertreter/-in des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

In der Stadt Gützkow werden insgesamt **4 Bewerber/-innen** und in den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kießow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow **je 2 Bewerber/-innen** gesucht.

Die Gemeindevertretungen schlagen dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht doppelt so viele Bewerber/-innen vor, wie an Schöffen/-innen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Ersatzschöffen. Die Schöffen/-innen werden für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt.

Ihre Aufgaben:

Schöffen/-innen sind ehrenamtliche Richter/-innen in der Strafgerichtsbarkeit. Sie wirken in Strafverfahren gegen Erwachsene mit. Während der Hauptverhandlung üben sie als Vertreter/ -in des Volkes in der Justiz das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter/-in aus.

Sie müssen Beweise würdigen, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können.

Jedes Urteil - gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch - haben die Schöffen/ -innen daher mit zu verantworten.

Voraussetzungen:

- Wohnort in der Gemeinde
- am 01.01.2024 zwischen 25 und 69 Jahre alt
- deutsche Staatsangehörigkeit
- Verfassungstreue, Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Urteilsfähigkeit, aber auch geistige Beweglichkeit
- ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache
- kein Vermögensverfall
- gesundheitliche Eignung

Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt **nicht** erforderlich.

Ausgeschlossen vom Schöffenamt ist:

- wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter **nicht** besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten **verurteilt** wurde oder
- gegen den ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann

Ausschluss bestimmter Berufe:

- Mitglieder der Bundesregierung, Landesregierung; Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können; Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte; gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind, sollen nicht berufen werden

Praktische Befähigungskriterien:

- soziale Kompetenz, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können
- Menschenkenntnis, Einfühlungsvermögen
- Lebenserfahrung aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement
- Logisches Denkvermögen, Intuition
- Vorurteilsfreiheit auch in extremen Situationen Objektivität und Unvoreingenommenheit
- Mut zum Richten, Verantwortungsbewusstsein
- Gerechtigkeitssinn
- Standfestigkeit u. Flexibilität im Vertreten der eigenen Meinung
- Kommunikations- u. Dialogfähigkeit

Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und Justizentschädigungsgesetz

- Verdienstausschlag (§ 18 JVEG), jedoch nur bis zu 29,00 €/Std. (brutto einschließlich des Arbeitgeberanteils für

Sozialabgaben) und maximal für 10 Stunden pro Sitzungstag. Der Höchst-Stundensatz kann sich in sehr langen Verfahren erhöhen, jedoch immer nur bis zur Höhe des tatsächlichen Verdienstausschlags;

- Zeitversäumnis (§ 16 JVEG) in Höhe von 7,00 €/Std. für die gesamte Dauer der Heranziehung, d. h. vom Verlassen der Wohnung oder der Arbeitsstätte bis zur Rückkehr dorthin. Schöffen, die nicht am Sitz des Gerichts wohnen oder arbeiten, erhalten auch ein Tagegeld (§ 6 JVEG), wenn ihre Abwesenheit mindestens 8 Stunden dauert;
- Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17 JVEG), wenn der Schöffe nicht berufstätig ist und einen Haushalt für mindestens zwei Personen führt, in Höhe von 17,00 €/Std. (ausgeschlossen sind Personen mit einem Erwerbseinkommen wie Rente, Arbeitslosengeld usw.);
- Teilzeitarbeit, d. h. Verdienstausschlag für entgangenen Verdienst während der Arbeitszeit und Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung während der „Freizeit“;
- Fahrtkosten (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 JVEG) von 0,42 € pro gefahrenen Kilometer.
- sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG), die insbesondere durch eine Vertretung oder eine Begleitperson entstehen

Vorschläge für die Wahl können u.a. Parteien, Wählergruppen, Vereine, Organisationen aus der kirchlichen und sozialen Arbeit und anderen Vereinigungen, aber auch einzelne Bürger/ -innen einreichen.

Bewerbung:

Interessenten bewerben sich für das Schöffenamt in allgemeinen Strafsachen gegen Erwachsene bis zum **10.02.2023** beim Amt Züssow per E-Mail

p.gumprecht@amt-zuessow.de

oder per Post an die folgende Adresse.

Amt Züssow
Fachbereich Zentrale Verwaltung
- Schöffenvwahl 2023 -
Dorfstraße 6
17495 Züssow

Wenn Sie Fragen haben, dann melden Sie sich bitte unter der Tel.: 038355 643-111 oder per E-Mail p.gumprecht@amt-zuessow.de.

Das **Bewerbungsformular** kann unter dem Link <https://www.schoeffenwahl.de/kommunen/formulare-mustertexte/> heruntergeladen werden oder per E-Mail/ telefonisch angefordert werden.

Informationen über das Schöffenamt im Internet

Webseite zur Kampagne der Parijus gGmbH: www.schoeffenwahl.de/interessenten/

Rechtliche Stellung der Schöffinnen und Schöffen, Vereinbarkeit von Beruf und Ehrenamt, 10 Schritte zum Schöffenamt, Literatur und Informationen über das Schöffenamt
Schöffen-TV auf YouTube für Interessenten zugeschnittene Video-Clips

Interviews mit Richtern, Staatsanwälten und anderen Gesprächspartnern zum richterlichen Ehrenamt


J. Dinse
Amtsvorsteherin

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Amt Züssow

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 07.12.2022

Amt Züssow Jahresrechnung 2021

Der Amtsausschuss Züssow hat auf seiner Sitzung am 06.12.2022 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 festgestellt.

Der Amtsvorsteherin wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2021 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden zehn Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten, nur nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Züssow, den 07.12.2022

Gez. Dinse
Amtsvorsteherin

Gemeinde Bandelin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 03.11.2022

Öffentlicher Teil:

1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2022 der Gemeinde Bandelin

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt gemäß § 45 i.V.m. §§ 47 und 48 der Kommunalverfassung M-V die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher	auf
	EUR	EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	737.700	888.600
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.112.700	1.131.300
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	- 375.000	- 242.700
2. im Finanzhaushalt	von bisher	auf
	EUR	EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	719.200	870.100
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ^{III}	1.030.300	1.017.600
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	- 311.100	- 147.500
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	55.700	61.200
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	108.000	462.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 52.300	- 400.800

festgesetzt.

III einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt

von bisher 65.000 EUR	auf 422.000 EUR.
-----------------------	------------------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt

von bisher 0 EUR	auf 0 EUR.
------------------	------------

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

von bisher 1.006.100 EUR	auf 1.190.900 EUR.
--------------------------	--------------------

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 360 v. H.	auf 360 v. H.
b) für die Grundstücke(Grundsteuer B)	von bisher 436 v. H.	auf 436 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 380 v. H.	auf 380 v. H.

§ 6**Amtsumlage nicht belegt****§ 7****Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen

Stellen beträgt	statt bisher 1,5063	Vollzeitäquivalente (VzÄ)
	nunmehr 1,5063	Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen angenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den 1. Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	- 2.709.996,00 EUR
	auf voraussichtlich	- 2.577.696,00 EUR.
2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	- 995.906,07 EUR
	auf voraussichtlich	- 433.374,05 EUR.
3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	2.139.399,22 EUR
	auf voraussichtlich	2.261.241,82 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Bandelin

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Bandelin die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021.

Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung die überplanmäßigen Ausgaben auf den Kostenstellen:

- 36100.000/54143000 „Forderungen von Kindern in Tageseinrichtungen“ in Höhe von 6.867,10 Euro und
- 11408.000/52313000 „Kommunale Wohnungswirtschaft-Unterhaltung der Gebäude“ in Höhe von 42.602,85 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2021

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (von Behren, Jana)

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Bandelin lt. § 60 KV M-V die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Die Gemeinde Bandelin beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände mit den dazugehörigen Kalkulationen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Erhöhung Mietzins für Garagen

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die Erhöhung des Mietzinses für Garagen ab dem 01.01.2023 auf 12,50 €/Monat.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Beteiligung an einer Drehleitergemeinschaft zu Beschaffung und Unterhaltung einer Drehleiter auf Amtsebene

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Übertragung der Aufgabe der Beschaffung und Unterhaltung der Drehleiter einschließlich der damit verbundenen Folgekosten gemäß § 127 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) auf das Amt Züssow.
2. Die Zahlung eines Investitionszuschusses an das Amt Züssow im Rahmen einer Sonderumlage gem. § 146 KV M-V.
3. Die Finanzierung der Folgekosten über das Amt über eine Sonderumlage gem. § 146 KV M-V oder die Amtsumlage gem. § 147 KV M-V (abhängig davon, ob sich alle Gemeinden des Amtes beteiligen).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- Beschluss zur Auftragsvergabe - Baumpflegearbeiten
- Unbefristete Niederschlagung von Forderungen

.....
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 09.11.2022

Gemeinde Bandelin Jahresrechnung 2021

Die Gemeindevertretung Bandelin hat auf ihrer Sitzung am 03.11.2022 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 festgestellt.

Der Bürgermeisterin wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des

Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2021 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden zehn Werktagen auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten, nur nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Bandelin, den 07.11.2022

gez. von Behren
Bürgermeisterin

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 02.12.2022

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Bandelin** in ihrer Sitzung am **03.11.2022** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene“ Anklam und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen erlassen:

Übersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenggegenstand
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Bandelin ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam die entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.
2. Die Gemeinde Bandelin hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Bandelin zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührenggegenstand

1. Die von der Gemeinde Bandelin nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die

Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Bandelin. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

2. Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Bandelin durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Bandelin. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
2. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

Für die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam:

- 1,0 ha	Gebäude- u. Freifläche	
	Mischnutzung	85,78 €
- 1,0 ha	Straßenverkehr	85,80 €
- 1,0 ha	Weg	42,90 €
- 1,0 ha	Acker-, Grün-, u. Brachland	21,45 €
- 1,0 ha	Wald, Unland, Teich, See, Moor, Sumpf	10,73 €

Für die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen:

- 1,0 ha	Gebäude- und Freifläche	66,83 €
- 1,0 ha	Wald, Gehölz, Ödland, Unland, Brachland	11,14 €
- 1,0 ha	Wasserfläche	2,23 €
- 1,0 ha	Verkehrsfläche	66,83 €
- 1,0 ha	Flächen ohne Zu- und Abschläge (Ackerland, Grünland, Gartenland, Erholungsfläche, Tagebau, Grube, Steinbruch)	22,27 €

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4

Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümeranteil gebührenpflichtig.
3. Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.

4. Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO), in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).
3. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.01.2017, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 12.11.2020, außer Kraft.

Bandelin, den 22.11.2022

**Gez. von Behren
Bürgermeisterin**



Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 02.12.2022

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bandelin für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Bandelin vom 03.11.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher	auf
	EUR	EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	737.700	888.600
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.112.700	1.131.300
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	- 375.000	- 242.700
2. im Finanzhaushalt	von bisher	auf
	EUR	EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	719.200	870.100
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ^{III}	1.030.300	1.017.600
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	- 311.100	- 147.500
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	55.700	61.200
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	108.000	462.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 52.300	- 400.800

festgesetzt.

[I] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen von bisher 65.000 EUR auf 422.000 EUR. ohne Umschuldungen wird festgesetzt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0 EUR auf 0 EUR. wird festgesetzt

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 2.658.000 EUR auf 1.190.900 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 360 v. H.	auf 360 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 436 v. H.	auf 436 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 380 v. H.	auf 380 v. H.

§ 6

Amtsumlage nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen statt bisher 1,5063 Vollzeitäquivalente (VzÄ) beträgt nunmehr 1,5063 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen angenommen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
- Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den 1. Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt			
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher		- 2.709.996,00 EUR
	auf voraussichtlich		- 2.577.696,00 EUR.
2. zum Finanzhaushalt			
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des	von bisher		- 995.906,07 EUR
Haushaltsjahres	auf voraussichtlich		- 433.374,05 EUR.
3. zum Eigenkapital			
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher		2.139.399,22 EUR
	auf voraussichtlich		2.261.241,82 EUR.

Bandelin, den 03.11.2022

gez. von Behren
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 30.11.2022 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Genehmigung erfolgte hinsichtlich des Kassenkredites nur teilweise in Höhe von 1.099.200,00 € und der Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 400.800,00 € auch nur teilweise.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom Mittwoch, 07.12.2022 bis Freitag, 16.12.2022

während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow

im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 106 öffentlich aus.

gez. Von Behren
Bürgermeisterin

Spendenaufwurf für die Bandeliner Feuerwehr

Unsere dringend benötigte, neue Feuerwehr ist fast fertig!

Wir sind alle sehr stolz und glücklich, dass trotz Wirtschaftskrise, Lieferengpässen, Ausschreibungsmarathon sowie drastischen Preiserhöhungen dieser Neubau so weit wachsen konnte.

Großartige Arbeit wurde hinter den Kulissen vom Amt Züssow, dem Bauamt, dem Bauausschuss der Gemeinde und der Feuerwehr selbst geleistet.

Leider kam es aus oben genannten Gründen zu enormen Mehrkosten in fast jedem Bauabschnitt, so dass es jetzt nicht mehr für die komplette Ausstattung reicht.

Bänke, Schränke, Tische, Stühle und Werkbänke fehlen noch, allerdings auch das Geld dafür.

Darum bitten wir um eine Spende auf das

Konto: Amt Züssow - FFW Gemeinde Bandelin

IBAN: DE97 1505 0500 0430 0067 99

Verwendungszweck: „FFW Bandelin Ausstattung“

Wenn eine Spendenbescheinigung benötigt wird, dann bitte den Vermerk „Spende“ mit in den Text Verwendungszweck schreiben. Regionale Förderverträge können hierfür ebenfalls abgeschlossen werden.

Sie würden uns sehr helfen, um den ehrenamtlich tätigen Frauen und Männern eine angemessene Ausstattung beschaffen zu können, damit sie weiterhin für uns Tag und Nacht in Bereitschaft sein können!

Natürlich wird dadurch auch der Ausbildungsstandard für unsere Jüngsten in der Jugendwehr enorm verbessert.

Wir freuen uns über jede Spende!

Jana von Behren,
Bürgermeisterin Gemeinde Bandelin

Rätselhafte Schüsse im Ortsteil Schmoldow

In der Nacht vom 22. zum 23. Oktober wurde im Ortsteil Schmoldow der Gemeinde Bandelin mit einem Luftdruckgewehr auf ein, von einer jungen Familie bewohntes Haus geschossen. Glücklicherweise blieb es bei einem Sachschaden. Jedoch sind die Sorgen und Ängste in der Gemeinde Bandelin groß, dass sich ein solches Ereignis wiederholen könnte und bittet um Ihre Unterstützung. Zeugen können sich mit Hinweisen zum Schützen und/oder Beobachtungen gerne an das Amt Züssow oder auch direkt an das Polizeirevier in Wolgast (TEL. 03836-2520) wenden.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 113.100 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 440 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 395 v. H.

§ 6

Amtsumlage nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,2 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Gemeinde Gribow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.11.2022

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Gribow 2023

Die Gemeindevertretung Gribow beschließt gemäß §§ 45 ff. der Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2023

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	216.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	439.200 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-223.100 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
 - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 207.600 EUR
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen¹ von 407.700 EUR
 - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -200.100 EUR
 - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 362.700 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 543.000 EUR
 - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -180.300 EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 174.000 EUR

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -356.500 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -217.666,09 EUR.

3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum
31. Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich 1.032.203,56 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beteiligung an einer Drehleitergemeinschaft zur Beschaffung und Unterhaltung einer Drehleiter auf Amtsebene - zurückgestellt -

Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 15.000,00 EUR bei der KSt 1140300/071890000 (Anbaugeräte)

Die Gemeindevertretung Gribow beschließt, die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 15.000,00 EUR bei der KSt 11403000/071890000.

Der Bürgermeister hat am 21.10.2022 eine entsprechende Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes - zurückgestellt -

Außerplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle 11401000/56419000

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßige Ausgabe auf dem Sachkonto 11401000/56419000 in Höhe von 653,74 € für die Inhaltsversicherung der Kreativwerkstatt und Trockenbaubetrieb.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Beschluss zur Auftragsvergabe - Kauf eines Kommunaltraktors mit Anbaugeräten**

tes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Groß Kiesow lt. § 60 KV M-V die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 1

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Die Gemeinde Groß Kiesow beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände mit den dazugehörigen Kalkulationen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Wahl eines Mitglieds (Gemeindevertreter*in) in den Ausschuss für Sozialwesen, Jugend, Kultur und Sport der Gemeindevertretung Groß Kiesow - Wiederbesetzung

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt, Herrn Reinhard Rätz als Mitglied in den Ausschuss für Sozialwesen, Jugend, Kultur und Sport zu wählen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Spende von Frau Mirjam Mittelstädt für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Groß Kiesow i.H.v. 500,00 € anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- Antrag auf Ratenzahlung *abgelehnt

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachen und Ortsrecht) am 23.11.2022

Gemeinde Groß Kiesow Jahresrechnung 2021

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow hat auf ihrer Sitzung am 07.11.2022 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 festgestellt.

Der Bürgermeisterin wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2021 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden zehn Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten, nur nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Groß Kiesow, den 22.11.2022

**gez. Zschesche
Bürgermeisterin**

Gemeinde Groß Kiesow



Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.11.2022

Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Groß Kiesow

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Groß Kiesow die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 1

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2021

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Am-

Stadt Gützkow



Weihnachtsgrüße der Bürgermeisterin

Werte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Gützkow und den dazugehörigen Ortsteilen.

Wieder steht Weihnachten vor der Tür. Ein Zeichen, das Jahr geht zu Ende. Wenn wir zurück blicken, ein Jahr voller Ereignisse, voller Höhen und Tiefen. Die Coronapandemie hat uns weiter im Griff, die Zahlen springen hoch und runter. Täglich gibt es neue Berichte, keiner weiß so recht wie damit umzugehen ist.

Im Februar die erschlagende Nachricht vom Ukrainekrieg, welcher bis heute noch anhält. Durch dieses Ereignis kamen auch bei uns starke Veränderungen hervor. Hauptpunkt Energiekrise.

Die Ölbehälter sind voll, keiner sagt warum die Preise steigen bei Energie und Gas. Alle haben wir Angst vor einem Blackout. Durch die Verwaltungen müssen bestimmte Vorkehrungen getroffen werden. Wärmeräume vorhalten, sollte doch ein Stromausfall kommen. In der Stadt selbst haben wir 4 Anlaufstellen abgesprochen. Den Gemeinderaum im Pfarramt, den Hasenberg, Schützenverein und den großen Raum auf dem Caravanplatz sind gemeldet.

Jeder Bürger sollte sich mit Lebensmittel und Wasser eindecken. Bestimmte Utensilien wie Kerzen, Streichhölzer, Taschenlampen usw. sollten zu Hause vorhanden sein. Wir wollen hoffen, dass diese schlimme Situation nicht eintritt.

Neben den vielen negativen Ereignissen und Nachrichten, gibt es auch positives zu berichten.

Wir hatten einen sehr warmen Sommer, das Wasser im See war immer sehr sauber.

Herr Görs konnte den Caravanplatz eröffnen, das alte Sporthaus wurde abgerissen und neu gebaut, die Grabkapelle im Park wurde von außen saniert. Jetzt versuchen wir Fördermittel für die Innensanierung zu bekommen. Spielplätze wurden saniert, für die Mascowstraße wird ein erster Teil des neuen Spielplatzes im Januar geliefert.

Wir haben Baugrundstücke verkauft und Bauland gekauft.

Der Schützenverein hat in diesem Jahr zum Fest wieder einen Umzug durchgeführt.

Die VS Gruppe hat 50 Jahre gefeiert, die Kita hat ihr Bestehen gefeiert, ja und in diesem Jahr wurde wieder ein schöner Weihnachtsmarkt um die Kirche durchgeführt. Das kulturelle Leben ist wieder da. Für all die vielen Aktivitäten, möchte ich mich bei allen Beteiligten recht herzlich bedanken. Ohne die gemeinsame Hilfe geht nichts. Hilfe braucht jetzt unsere Tafel, gemeinsam mit dem Träger, der ABS, rufen wir als Stadt zu Spenden auf. Liebe Bürgerinnen und Bürger, ich wünsche ihnen und ihren Familien ein frohes und ruhiges Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Bleiben Sie gesund und aktiv. Auf ein neues, ruhiges und erfolgreiches 2023.

Ihre Bürgermeisterin
Jutta Dinse



Verkauf Aufenthaltswagen und Kehrmaschine

Die Stadt Gützkow verkauft einen gebrauchten Aufenthaltswagen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Dach durch einen heruntergefallenden Ast beschädigt wurde.

Weiterhin wird eine gebrauchte Kehrmaschine Typ Augl KWS 20-HB verkauft.

Die öffentlichen Bekanntmachungen mit Bildern finden Sie auf der Amtshomepage unter <https://www.amt-zuessow.de/bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Der Zustand ist den Bildern zu entnehmen.

Bei Interesse senden Sie Ihr Kaufangebot bis zum **22.12.2022** an die Stadt Gützkow, über Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow. Alternativ können Sie das Angebot auch an die Adresse info@amt-zuessow.de schicken. Bei Fragen wenden Sie sich unter der Telefonnummer 038355/643217 an den Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement des Amtes Züssow.

Gemeinde Klein Bünzow

Bekanntmachung der Gemeinde Klein Bünzow über den Beschluss über die Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Bünzow hat die Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow in ihrer Sitzung am 19.09.2022 beschlossen.

1. Geltungsbereich und Größe

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow umfasst die im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichneten Flurstücke:

Gemarkung Klein Bünzow: Flur 5

Flurstücke 19 (tw.), 20/1, 20/2, 21, 22 (tw.), 26 (tw.), 27/1 (tw.), 28/1, 28/2, 28/3, 28/4 (tw.), 29/1, 29/2, 29/3, 30/1, 30/2, 30/3, 30/5, 30/6, 30/7, 31/1, 31/2, 31/3, 32/1, 32/2, 33

Gemarkung Groß Bünzow: Flur 6

Flurstücke 2/2 (tw.), 4, 5 (tw.), 6 (tw.), 7 (tw.), 12

Gemarkung Salchow: Flur 1

Flurstücke 13, 16, 18, 19, 21, 22/1, 22/2

Flur 4

Flurstücke 81 (tw.), 82 (tw.), 83/1, 83/2 (tw.), 84, 85, 86, 87 (tw.), 88 (tw.), 89 (tw.), 90 (tw.)

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Klein Bünzow, südlich der Ortslage Klein Bünzow und südwestlich des Ortsteils Bahnhof Klein Bünzow.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zwischen der Kreisstraße OVP 15 im Norden, der B 109 im Osten, der Kreisstraße OVP 17 im Süden sowie der Bahnlinie Stralsund-Berlin im Westen.

Das Plangebiet kann dem beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.

2. Anlass der Aufhebung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Bünzow hat in der Sitzung der Gemeindevertretung Klein Bünzow am 25.07.2016 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow gefasst.

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ umfasst den bestehenden Windpark in den Gemarkungen Groß Bünzow, Klein Bünzow und Salchow. Das Gebiet entspricht weitgehend der Abgrenzung des Eignungsgebiets Windkraftanlagen des damaligen Regionalen Raumordnungsprogramms Vorpommern (RRÖP VP 2010) und ist insgesamt 17 Bestandsanlagen vollständig bebaut.

In Vorbereitung des Repowerings der sieben westlichen Anlagen wurde festgestellt, dass die Standorte aufgrund neuer Vorgaben beim Nachweis der Turbulenzen leicht verschoben werden müssen, so dass die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche für die westlichen Anlagen zu überarbeiten ist (Baufenster). Die Änderung erstreckt sich damit nur auf einen ca. 120 m breiten Streifen im Südwesten des Plangebiets mit 23,4 ha und damit auf eine vergleichsweise kleine Teilfläche des Bebauungsplans.

Gleichzeitig sollen für den Änderungsbereich die bislang fehlenden planungsrechtlichen Festsetzungen zu den Nebenflächen ergänzt werden.

Die Grundzüge der Planung, insbesondere die Abgrenzung des Windparks sowie die Festlegung zu Art (Sondergebiet) und Maß der baulichen Nutzung (Anzahl und maximale Höhe der Anlagen), sollten unverändert beibehalten. Da sich die Planung nicht auf die Grundzüge der Planung auswirken sollte, sollte die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten bestehen nicht.

Im Rahmen der Planungsanzeige und Beteiligung der TÖB nach § 4 Abs. 1 BauGB hat die Untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 08.09.2016 zu bedenken gegeben, dass das geplante Vorhaben zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Klein Bünzow erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben wird.

Dementsprechend forderten sie in Ihrer Stellungnahme eine Brutvogelkartierung im 200 m-Umkreis sowie eine im 2 km-Radius für TAK-Arten.

Die geplanten WEA 01N und 02N befinden sich im 1 km-Schutzradius zum Weißstorchbrutpaar Salchow. Durch die Errichtung der WEA im 1000-m-Radius um Fortpflanzungsstätten des Weißstorches ist zunächst grundsätzlich davon auszugehen, dass das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Individuen eines Weißstorchbrutpaares in Salchow eintritt, da sich das Lebensrisiko der Tiere durch die Anlagen signifikant erhöht.

Es liegt somit ein Verstoß gegen das Tötungsverbot beim Bau von WEA im 1 km-Radius um die Fortpflanzungsstätten eines Weißstorchbrutpaares vor. Der Bau der WEA 01 N und 02N ist unzulässig.

Die geplante WEA 07N befindet sich im 3 km-Schutzradius

zu einem Schreiadlerbrutpaar (Waldschutzareal N41). Der Aktionsplan der EU für die Art (Meyburg et al. 1997, S. 12) sieht vor, dass großformatige Bauten im 3-km-Radius um die Fortpflanzungsstätten nicht zugelassen werden sollen. Die LAG VSW (2015) empfiehlt mit Blick auf die komplexen Lebensraumsprüche und die Erkenntnisse aus Telemetriestudien die Einhaltung eines Mindestabstandes von 6.000 m zwischen WEA und Brutvorkommen der Art Schreiadler. Bezugsgrundlage für Ausschlussbereich und Prüfbereich in Mecklenburg-Vorpommern ist der Brutwald (syn. Schreiadler-Schutzareal oder Waldschutzareal). Innerhalb des 3 km-Radius um das Schreiadler-Schutzareal ist von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen -unabhängig von den räumlichen Nutzungsschwerpunkten des Brutpaares in einem einzelnen Untersuchungsjahr. Der Bau der WEA 07N ist unzulässig.

Es besteht ein erheblicher Bedarf für artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Betroffenheit Prüfbereich 1x Rotmilanbrutplatz, 2x Weißstorchbrutplatz, 1x Mäusebussardbrutplatz, 3x Schreiadlerbrutplatz, 1x Seeadlerbrutplatz).

Es wird auf ein akustisches Höhenmonitoring im Rahmen der Brinckmann-Studie verwiesen. Die Ergebnisse dieses Monitorings sind der UNB vorzulegen, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen prüfen zu können.

Grundsätzlich ist vom Vorhabenträger darzulegen, dass das Monitoring geeignet ist, die Ergebnisse auf die geplanten WEA zu übertragen und davon Vermeidungsmaßnahmen abzuleiten.

Aufgrund der starken Einwände aus der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde und den zu erarbeiteten und vorzulegenden Unterlagen im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow hat sich der Vorhabenträger dazu entschlossen, die Planungsziele der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Klein Bünzow nicht weiter zu verfolgen.

Demzufolge ist es erforderlich, den Geltungsbereich des ursprünglichen Aufstellungsbeschlusses aufzuheben. Daher wird seitens der Verwaltung zur verfahrensrechtlichen Klarheit die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow vorgeschlagen.

3. Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses

Der Aufhebungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Klein Bünzow, 14.11.2022

K. Jürgens
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:
Bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Klein Bünzow im „Züssower Amtsblatt“ am 14.12.2022.

K. Jürgens
Bürgermeister



**Flur 4**

Flurstücke 81 (tw.), 82 (tw.),
83/1, 83/2 (tw.), 84, 85, 86, 87
tw.), 88 (tw.), 89 (tw.), 90 (tw.)

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Klein Bünzow, südlich der Ortslage Klein Bünzow und südwestlich des Ortsteils Bahnhof Klein Bünzow.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zwischen der Kreisstraße OVP 15 im Norden, der B 109 im Osten, der Kreisstraße OVP 17 im Süden sowie der Bahnlinie Stralsund-Berlin im Westen.

Das Plangebiet kann dem beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.

2. Anlass der Planaufhebung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Bünzow hat in der Sitzung der Gemeindevertretung Klein Bünzow am 17.01.2022 den Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow überlagert sich mit einem „Eignungsgebiet Windkraftanlagen“ des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP).

In diesem Bereich werden bereits 17 Windkraftanlagen (WKA) betrieben. Dabei handelt es sich um sieben Anlagen des Typs Enercon E66/1 5.66, zwei Anlagen des Typs Vestas V 80, eine Anlage des Typs Enercon E 66/20.70, sechs Anlagen des Typs Enercon E-70 E 4 und eine Anlage des Typs Vestas V 90.

Ziel ist es, die drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V 80 und des Typs Vestas V90 zurückzubauen und diese durch zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas 136 mit einer Leistung von 4,2 MW, einer Nabenhöhe von 112 m und einem Fundamentdurchmesser von 25 bis 28 m zu ersetzen (Repowering).

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Repowering des vorhandenen Windparkgebietes vorbereitet werden.

Es wurde jedoch festgestellt, dass sich der Geltungsbereich der 2. Änderung mit dem Geltungsbereich der 1. Änderung überlagert. Das Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung ist noch nicht abgeschlossen und kann somit nicht durch die 2. Änderung überplant werden.

Aufgrund dessen ist es erforderlich, den Geltungsbereich des ursprünglichen Aufstellungsbeschlusses neu zu definieren. Daher wird seitens der Verwaltung zur verfahrensrechtlichen Klarheit die Aufhebung des alten Aufstellungsbeschlusses vorgeschlagen.

3. Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses

Der Aufhebungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Klein Bünzow, 14.11.2022

K. Jürgens
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Klein Bünzow im „Züssower Amtsblatt“ am 14.12.2022.

K. Jürgens
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Klein Bünzow über den Beschluss über die Aufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Bünzow hat die Aufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow in ihrer Gemeindevertreterversammlung am 19.09.2022 beschlossen.

1. Geltungsbereich und Größe

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow umfasst die im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichneten Flurstücke:

Gemarkung Klein Bünzow: Flur 5

Flurstücke 19 (tw.), 20/1, 20/2,
21, 22 (tw.), 26 (tw.), 27/1 (tw.),
28/1, 28/2, 28/3, 28/4 (tw.), 29/1,
29/2, 29/3, 30/1, 30/2, 30/3, 30/5,
30/6, 30/7, 31/1, 31/2, 31/3, 32/1,
32/2, 33

Gemarkung Groß Bünzow: Flur 6

Flurstücke 2/2 (tw.), 4, 5 (tw.), 6
(tw.), 7 (tw.), 12

Gemarkung Salchow: Flur 1

Flurstücke 13, 16, 18, 19, 21,
22/1, 22/2



einer Wohneinheit je Wohngebäude. Das Plangebiet kann verkehrs- und medienseitig über die Dorfstraße erschlossen werden.

3. Planverfahren

Der Bebauungsplan Nr. 2 wird nach § 13b BauGB - **Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren** - aufgestellt.

Die Voraussetzungen sind gegeben, da es sich um eine im Außenbereich liegende Fläche handelt, die sich unmittelbar an das im Zusammenhang bebaute Dorfgebiet anschließt. Es erfolgt eine Wiedernutzbarmachung von ehemals überwiegend mit Nebengebäuden und Stallungen genutzten Grundstücken. Die Bebauung dient der Verdichtung der im Innenbereich liegenden Bebauung.

4. Belange des Natur- und Umweltschutzes

Der Bebauungsplan Nr. 2 wird nach § 13b BauGB aufgestellt. Entsprechend § 13 (3) 1. BauGB wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a (1) abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Mit Anwendung des § 13 b BauGB wird auch das Erfordernis des Ausgleiches für Eingriffe in Natur und Landschaft ausgesetzt.

In der Planung ist der **gesetzliche Gehölzschutz** gemäß § 18 NatSchAG M-V zu beachten. Danach sind Bäume mit einem Stammumfang ab 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m, geschützt.

Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Befindlichkeiten wird ein **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** erstellt. Er beinhaltet die Prüfung, ob durch das Planvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Grundlage dafür sind die Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten (alle wildlebenden Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie).

Das Kataster des Landes M-V weist für das Plangebiet keine gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope auf.

Schutzgebietskulissen eines Natura 2000-Gebietes werden durch das Vorhaben nicht berührt.

5. Betroffenenbeteiligung

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen. Die betroffene Öffentlichkeit wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB beteiligt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13 (2) 3. BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.

6. Bekanntmachung des Beschlusses

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Klein Bünzow, den 23.11.2022

K. Jürgens
Die Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Klein Bünzow im „Züssower Amtsblatt“ am 14.12.2022.

K. Jürgens
Die Bürgermeister



Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Klein Bünzow über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohnen in Klein Bünzow“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Bünzow hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohnen in Klein Bünzow“ in ihrer Gemeindevertretersitzung am 21.11.2022 beschlossen.

1. Geltungsbereich

Für die im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichneten Teilflächen beschloss die Gemeindevertretung Klein Bünzow die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohnen in Klein Bünzow“:

Gemarkung	Klein Bünzow
Flur	2
Flurstücke	32, 33/1, 33/4, 33/5, 34, 35/2, 36/9, 37, 38, 39, 40, 41/1, 56/2
Fläche	ca. 1,4 ha

Das Plangebiet wird im Norden durch landwirtschaftliche Nutzfläche, im Osten durch landwirtschaftliche Nutzfläche, im Süden durch Hausgärten und Wohnbebauung sowie im Westen durch einen Wohnblock mit Nebengebäude begrenzt.

Der in der Anlage befindliche Übersichtsplan mit Geltungsbereich ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Anlass, Ziel und Zweck der Planaufstellung

Die Gemeinde beabsichtigt die Grundstücke im Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu entwickeln. Geplant ist die Bildung von Grundstücken mit jeweils rd. 1000 m² bis 1200 m² Grundstücksfläche zur Bebauung mit Einzelhäusern mit maximal



Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 3 Nein-Stimmen: Enthaltungen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände
Beschluss:

Die Gemeinde Murchin beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände mit den dazugehörigen Kalkulationen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: Enthaltungen:

Beteiligung an einer Drehleitergemeinschaft zu Beschaffung und Unterhaltung einer Drehleiter auf Amtsebene

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Übertragung der Aufgabe der Beschaffung und Unterhaltung der Drehleiter einschließlich der damit verbundenen Folgekosten gemäß § 127 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) auf das Amt Züssow.
2. Die Zahlung eines Investitionszuschusses an das Amt Züssow im Rahmen einer Sonderumlage gem. § 146 KV M-V
3. Die Finanzierung der Folgekosten über das Amt über eine Sonderumlage gem. § 146 KV M-V oder die Amtsumlage gem. § 147 KV M-V (abhängig davon, ob sich alle Gemeinden des Amtes beteiligen).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: 4 Enthaltungen:

Annahme einer Sachspende

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt die Sachspende der ARE Ausbau GmbH im Wert von 506,95 € anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: Enthaltungen:

Nichtöffentlicher Teil

- **Auftragsvergabe zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED in Relzow**
- **Auftragsvergabe Kauf und Lieferung eines 100 m³ Löschwassertanks für Libnow**
- **Auftragsvergabe Einbau 100 m³ Löschwassertanks in Libnow**

Gemeinde Murchin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.11.2022

Bericht der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast für das Jahr 2021 - zur Kenntnis genommen -

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Murchin

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Murchin die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021.

Gleichzeitig beschließt die Gemeinde die überplanmäßigen Ausgaben auf der Kostenstelle 36100.000/54143000 „Kostenanteile Wohnsitzgemeinde“ in Höhe von 2.213,29 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: Enthaltungen:

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Murchin gemäß § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021.

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Murchin,

ich wünsche Ihnen allen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest, sowie Tage der Ruhe und Entspannung. Für das kommende Jahr 2023 alles Gute, viel Glück, vor allen Dingen beste Gesundheit.

Ich bedanke mich bei allen, auch im Namen der Gemeindevertretung, die uns in diesem Jahr bei unserer Arbeit unterstützt haben.

Peter Dinse

Bürgermeister der Gemeinde Murchin

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 29.11.2022

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Murchin** in ihrer Sitzung am **07.11.2022** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Insel Usedom-Peenestrom“ Mölschow und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam erlassen:

Übersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührengegenstand
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Murchin ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Insel Usedom-Peenestrom“ Mölschow und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam die entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.
2. Die Gemeinde Murchin hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Murchin zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

1. Die von der Gemeinde Murchin nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch neh-

men oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Murchin. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

2. Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Murchin durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenerpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Murchin. Die Gebührenerpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
2. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

Für die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam:		
- 1,0 ha	Gebäude- und Freifläche	64,35 €
- 1,0 ha	Betriebsflächen	32,17 €
- 1,0 ha	Flächen anderer Nutzung	51,72 €
- 1,0 ha	Gartenland, Sport-, u. Freizeitfläche	16,09 €
- 1,0 ha	Straßenverkehr	64,35 €
- 1,0 ha	Weg	32,17 €
- 1,0 ha	Acker-, Grün-, u. Brachland	16,09 €
- 1,0 ha	Wald, Gehölz, Unland, Teich, Moor, Sumpf	8,04 €
- 1,0 ha	Flächen ohne direkten Einfluss d. WBV	1,61 €
- 1,0 ha	Schöpfwerksfläche	11,00 €
- 1,0 ha	Deichfläche	5,50 €

Für die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ Mölschow:

- 1,0 ha	Gebäude-, Freifläche, Betriebsfläche	24,51 €
- 1,0 ha	Flächen anderer Nutzung	8,17 €
- 1,0 ha	Sport-, Freizeit-, Erholungsfläche Wochenend- & Ferienhaushälfte	12,25 €
- 1,0 ha	Gartenland, Sport-, u. Freizeitfläche	8,17 €
- 1,0 ha	Verkehrsflächen (Straßen, Wege)	24,51 €
- 1,0 ha	Acker-, Grün-, u. Brachland	8,17 €
- 1,0 ha	Wald/Holzungen, Unland, Dauerbrachland, Seen, Speicherbecken, Heideflächen	4,08 €
- 1,0 ha	Fließgewässer (Kanal, Hafen, Bach, Graben)	4,08 €

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4

Gebührenerpflichtiger

1. Gebührenerpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümergehalt gebührenpflichtig.
3. Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
4. Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO), in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).
3. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 13.11.2019, außer Kraft.

Murchin, den 22.11.2022

Gez. Dinse

Bürgermeister

Information zur anonymen Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Murchin

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Friedhofsverwaltung weist nochmal ausdrücklich auf den § 15 Abs. 4 der derzeit gültigen Friedhofssatzung hin.

Nach § 15 Abs. 4 erfolgt die anonyme Beisetzung auf einer dafür vorgesehenen Rasenfläche **ohne** Gestaltungsmöglichkeiten der Angehörigen. Das Ablegen von Blumen und Gebinden ist auf einem dafür bestimmten Teil der Rasenfläche möglich.

Demnach ist das Ablegen direkt an der Grabstelle untersagt und nur an den vorgesehenen Teil der Rasenfläche möglich.

Für Rückfragen wenden Sie sich gerne an die Friedhofsverwaltung.

Frau Klötting (038355/643-222)

Gemeinde Rubkow



Liebe Mitbürgerinnen, Liebe Mitbürger, Liebe Jugendliche und Kinder,

Weihnachten naht- wie jedes Jahr- mit großen Schritten und der Jahreswechsel steht unmittelbar vor der Tür. Doch dieses Jahr ist vieles ganz anders, als wir es sonst kennen, es war außergewöhnlich und es brachte uns viele neue Herausforderungen.

Trotz der Wiedrichkeiten sollten wir Dankbar sein, für das, was wir gemeinsam zusammen für unsere Gemeinde in diesem Jahr erreicht haben. Vieles wurde umgesetzt und Neues angestoßen. So hoffe ich, dass vieles von dem, was nun auf dem Weg gebracht wurde, auch fruchtbar ist für unsere Gegenwart und unsere Zukunft.

Gemeinsam mit dem Gemeinderat und den jeweiligen Ausschüssen, den Gemeindearbeitern, der Feuerwehr, haben wir für die Gemeinde Rubkow wichtige Entscheidungen getroffen und umgesetzt.

Das Jahresende ist deshalb auch immer eine Gute Zeit, Danke zu sagen an **Alle**, die sich für die Gemeinde einsetzten.

Bedanken möchte ich mich daher bei allen ehrenamtlich Tätigen und allen Förderern der Gemeinde, für die großartige und unschätzbare Arbeit. Ein herzlicher Dank geht an Feuerwehr inklusive Jugendwehr mit Jugendwahrten, den Vereinen, den Landwirten und an allen fleißigen Helfern hinter den Kulissen, die immer eine Gute und Engagierte Arbeit leisten.

Ihnen alle wünsche ich, frohe und besinnliche Weihnachtstage und ein glückliches, friedvolles und gesundes Jahr 2023.

Herzlichst Ihr Bürgermeister Holger Wendt

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 16.11.2022

Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Rubkow



Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Rubkow die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021.

Gleichzeitig mit dieser Vorlage beschließt die GV die noch fehlenden Beschlüsse für außerplanmäßige Ausgaben (40.626,- € und 728,- €) in die Jahresrechnung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (H. Wendt)
Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Rubkow gemäß § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Grundsatzentscheidung über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Rubkow OT Krenzow

Die Gemeindevertretung Rubkow berät über den Antrag von Karlheinz Käufl und hat keine Bedenken oder Änderungsvorschläge zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Nähe von Krenzow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 8 Enthaltungen: 0

Grundsatzentscheidung zur Annahme des Angebotes der naturwind Schwerin GmbH

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt die Annahme des Angebots der naturwind schwerin GmbH vom 06.07.2021 zur Zahlung der 0,2 Cent je produzierter Kilowattstunde gemäß § 6 EEG, falls die beantragten Windenergieanlagen genehmigt und gebaut werden sollten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 2 Enthaltungen: 0

Beteiligung an einer Drehleitergemeinschaft zu Beschaffung und Unterhaltung einer Drehleiter auf Amtsebene

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Übertragung der Aufgabe der Beschaffung und Unterhaltung der Drehleiter einschließlich der damit verbundenen Folgekosten gemäß § 127 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) auf das Amt Züssow.
2. Die Zahlung eines Investitionszuschusses an das Amt Züssow im Rahmen einer Sonderumlage gem. § 146 KV M-V
3. Die Finanzierung der Folgekosten über das Amt über eine Sonderumlage gem. § 146 KV M-V oder die Amtsumlage gem. § 147 KV M-V (abhängig davon, ob sich alle Gemeinden des Amtes beteiligen).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 8 Enthaltungen: 0

Übertragung der Zuschlags- und Auftragserteilung auf den Bürgermeister für die Beschaffung von Dienst- und Schutzbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr Rubkow

Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Zuschlags- und Auftragserteilung auf den Bürgermeister für die Beschaffung von Dienst- und Schutzbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr Rubkow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt die Annahme einer Spende von Herrn Thomas Blenner in Höhe von 350,00 € für die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Rubkow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Abschluss eines Regionalfördervertrages

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt den Abschluss eines Regionalfördervertrages zur Erweiterung der Spielplätze in der Gemeinde Rubkow mit der Energiepark Anlagenbau GmbH & Co. KG aus Ulm.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- Auftragsvergabe Gerätetechnikunterstand

Gemeinde Schmatzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 17.10.2022

Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Schmatzin

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Schmatzin die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (J.-H. Hempel)
Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Schmatzin lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeinde Schmatzin beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Stellungnahme der Gemeinde Schmatzin zur Errichtung und zum Betrieb von WKA in der Gemarkung Schmatzin

Die Gemeinde Schmatzin erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB zur Errichtung von 1 Windkraftanlage des Typs GE 5.5-158 mit einer Nennleistung von 5,5 MW, einer Nabenhöhe von 161 m sowie einem Rotordurchmesser von 158 m (Gesamthöhe von 240 m) in der Gemarkung Schmatzin, Flur 1, Flurstücke 274 und 275, Antragsteller: Naturwind Schwerin GmbH.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 3 Nein-Stimmen: 3 Enthaltungen: 0

Zusätzliche EinwohnerInnensprechstunden

Zusätzliche Sprechzeiten für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Schmatzin erfolgen jeweils direkt vor den GV-Sitzungen an folgenden Tagen im Gemeindehaus in Schlatkow:

EinwohnerInnensprechstunde

Montag, 19.12. 16:30 - 17:00

.....

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 22.11.2022

Gemeinde Schmatzin Jahresrechnung 2021

Die Gemeindevertretung Schmatzin hat auf ihrer Sitzung am 17.10.2022 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 festgestellt. Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2021 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden zehn Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten, nur nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Schmatzin, den 07.11.2022

Gez. Hempel
Bürgermeister

.....

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 04.11.2022

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Schmatzin** in ihrer Sitzung am **17.10.2022** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam erlassen:

Übersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenggegenstand
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Schmatzin ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam der entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
2. Die Gemeinde Schmatzin hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Schmatzin zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührenggegenstand

1. Die von der Gemeinde Schmatzin nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Schmatzin. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
2. Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Schmatzin durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Schmatzin. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
2. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:
Für die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam:

- 1,0 ha	Gebäude- und Freifläche	42,90 €
- 1,0 ha	Betriebsflächen	21,45 €
- 1,0 ha	Flächen anderer Nutzung	41,99 €
- 1,0 ha	Gartenland, Sport-, u. Freizeitfläche	10,72 €
- 1,0 ha	Straßenverkehr	42,90 €
- 1,0 ha	Weg	21,45 €
- 1,0 ha	Acker-, Grün-, u. Brachland	10,72 €
- 1,0 ha	Wald, Gehölz, Unland, Teich, See,	5,36 €

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4

Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümergehalt gebührenpflichtig.
3. Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
4. Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO), in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).
3. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.01.2017, zuletzt geändert durch die 1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 13.11.2019, außer Kraft.

Schmatzin, den 28.10.2022

Gez. Hempel
Bürgermeister

Gemeinde Ziethen

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.10.2022

Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Ziethen

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Ziethen die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (W. Schmoldt)
Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Ziethen lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beteiligung an einer Drehleitergemeinschaft zu Beschaffung und Unterhaltung einer Drehleiter auf Amtsebene

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Übertragung der Aufgabe der Beschaffung und Unterhaltung der Drehleiter einschließlich der damit verbundenen Folgekosten gemäß § 127 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) auf das Amt Züssow.
2. Die Zahlung eines Investitionszuschusses an das Amt Züssow im Rahmen einer Sonderumlage gem. § 146 KV M-V
3. Die Finanzierung der Folgekosten über das Amt über eine Sonderumlage gem. § 146 KV M-V oder die Amtsumlage gem. § 147 KV M-V (abhängig davon, ob sich alle Gemeinden des Amtes beteiligen).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 7 Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme der Spende von Herrn Hartmut Max Otto Moede in Höhe von 200,00 € für die Freiwillige Feuerwehr Menzlin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Grundsatzbeschluss zum Verkauf von zwei Fahrzeugen (Typ Robur) der Freiwilligen Feuerwehren Ziethen und Menzlin

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf von zwei Fahrzeugen (Typ Robur) an den Meistbietenden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- Änderung Pachtvertrag

- Auftragsvergabe - Los 1 Planungsleistung Objektplanung Neubau FFW Ziethen *abgelehnt
- Auftragsvergabe - Los 2 Tragwerksplanung Neubau FFW Ziehen *abgelehnt
- Auftragsvergabe - Los 3 Sanitärplanung Neubau FFW Ziethen *abgelehnt
- Auftragsvergabe - Los 4 Elektroplanung Neubau FFW Ziethen *abgelehnt

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 22.11.2022

Öffentlicher Teil:

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeinde Ziethen beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 1 Nein-Stimmen: 6 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- Auftragsvergabe - Los 1 Planungsleistung Objektplanung Neubau FFW Ziethen
- Auftragsvergabe - Los 2 Tragwerksplanung Neubau FFW Ziehen
- Auftragsvergabe - Los 3 Sanitärplanung Neubau FFW Ziethen
- Auftragsvergabe - Los 4 Elektroplanung Neubau FFW Ziethen
- Beschluss zum Antrag Einleitgenehmigung von geklärttem Abwasser in den Menzliner Teich

.....

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 09.11.2022

Gemeinde Ziethen Jahresrechnung 2021

Die Gemeindevertretung Ziethen hat auf ihrer Sitzung am 25.10.2022 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des

Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2021 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden zehn Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten, nur nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Ziethen, den 07.11.2022

gez. Schmoldt
Bürgermeister

Gemeinde Züssow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 29.09.2022

Öffentlicher Teil:

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Die Gemeinde Züssow beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände mit den dazugehörigen Kalkulationen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 1

Nichtöffentlicher Teil

- **Vertragsanpassung im Rahmen der Einführung von § 2b UStG: 1. Änderung des Nutzungsvertrages Sportplatz/Sporthaus Züssow**
- **Beschluss zur Auftragsvergabe des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Gemeinde Züssow zur Fassadenerneuerung in der Dorfstraße 12 in Züssow**

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.11.2022

Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Züssow

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Züssow die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Züssow gemäß § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Beschluss über den Verkauf von Grundbesitz mit Genehmigung der Bestellung von Grundpfandrechten zugunsten Dritter vor dem Eigentumsübergang - bebautes Grundstück in der Ortslage Züssow**

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 07.11.2022

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 2. ÄndVO vom 14.8.2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Züssow** in ihrer Sitzung am **29.09.2022** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ Greifswald, und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam erlassen:

Übersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenggegenstand
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Züssow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ Greifswald und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam die entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.
2. Die Gemeinde Züssow hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Züssow zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührenggegenstand

1. Die von der Gemeinde Züssow nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Züssow. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

2. Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Züssow durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Züssow. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

2. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

Für die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam:

- 1,0 ha	Gebäude- und Freifläche	64,35 €
- 1,0 ha	Acker-, Grün-, Brachland	16,09 €
- 1,0 ha	Wald, Gehölz, Unland, stehende Gewässer, Moor, Sumpf	8,04 €
- 1,0 ha	Gartenland, Sport-, Freizeit, Erholungsfläche	16,09 €
- 1,0 ha	Verkehrsfläche	64,35 €
- 1,0 ha	Betriebsfläche	32,17 €
- 1,0 ha	Weg	32,18 €
- 1,0 ha	Flächen anderer Nutzung	16,09 €

Für die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ Greifswald:

- 1,0 ha	Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche	39,71 €
- 1,0 ha	Landwirtschaftsfläche	19,86 €
- 1,0 ha	Ödland, Unland, stehende Gewässer	9,93 €
- 1,0 ha	Verkehrsfläche (Straßen, Wege)	39,71 €
- 1,0 ha	Moore	3,96 €

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4

Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümeranteil gebührenpflichtig.
3. Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
4. Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.

August des Jahres fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO), in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).

3. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu

erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2015, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 15.12.2020, außer Kraft.

Züssow, den 03.11.2022

Gez. Buchholz

Bürgermeister

Wir gratulieren

Kita-Nachrichten

Die Kita „de lütten Schieters“ in Murchin ist auf der Suche: „Wer kann platt snacken?“

Seit Generationen war die plattdeutsche Sprache im norddeutschen Raum verbreitet. Zunehmend droht sie in den meisten Gegenden auszusterben.

Die Kita „de lütten Schieters“ aus Murchin möchte diese, den Großeltern und Eltern noch wohlbekannte Sprache, auch ihren Schützlingen etwas näher bringen.

Seit vielen Jahren ist Plattdeutsch ein Punkt im Kindergartenkonzept, auch der Name der Kita verrät die Begeisterung. „Leider war es in letzter Zeit zunehmend schwierig Menschen zu finden, die dieser rar gewordenen Sprache noch mächtig sind. Dabei wäre es doch schön dieses Kulturgut noch etwas am Leben zu erhalten. Unsere Kinder waren immer begeistert von den Stunden, in denen plattdeutsche Geschichten gelesen oder einfach ein bisschen „gesnackt“ wurde.“, so Juliane Quandt, Leiterin der Kita in Murchin.

Um sich in der Kita ehrenamtlich für diese Tätigkeit zu engagieren, bedarf es nicht viel. „Wir suchen jemanden, der Lust hat ein wenig Zeit mit den Kindern zu verbringen und ihnen dabei spielerisch oder in Form von Geschichten vorlesen ein wenig Wissen zu vermitteln“.

Wer Interesse an dieser schönen Aufgabe hat, kann sich gerne telefonisch im Kindergarten melden.

Tel.: 03971/245666

Beliebter Kinderbuchautor und -illustrator Kai Pannen besucht die Tausendfüßler



Seit vielen Jahren begleiten die Kinderbücher vom Kinderbuchautor Kai Pannen die Kinder der Kita Tausendfüßler in Karlsburg.

Das 1. Buch kam vor einigen Jahren zu uns und begleitete die Weihnachtszeit in unserer Kita. Dieses Buch heißt „Du spinnst wohl“ - eine außergewöhnliche Adventsgeschichte mit den Hauptdarstellern Bisy, einer Stubenfliege sowie Karl-Heinz, einer Kreuzspinne.

Dieses Buch begeisterte Groß und Klein, sodass es

immer mehr Bücher wurden! Dann kam der Höhepunkt - Kai Pannen besuchte uns in unserer Kita! Was für ein Nachmittag. Er erzählte uns von seinen Geschichten und zeichnete spannende Figuren. Auch wir durften probieren. Es war spannend von Bisy und Karl-Heinz Geschichten zu hören. Sie verrieten uns sogar das Titelbild der 6. Auflage, die im Januar 2023 erscheint. Das war toll!

Noch mehr Besuch bescherten uns die netten Bibliotheksdamen aus Karlsburg. Hier dürfen die Kinder der älteren Gruppe monatlich zum Geschichten hören in die Bibliothek.

An diesem Nachmittag wurde euch mal eine Geschichte erzählt.

In diesem Sinne ein großes DANKESCHÖN vor allem an den Autor Kai Pannen sowie die Karlsburger Bibliotheksdamen!



Karlsburg, den 23.11.2022



Kulturnachrichten

Weihnachtsbaum schmücken



Die Kameraden der Feuerwehr Karlsburg haben sich pünktlich zum ersten Advent getroffen, um einen Weihnachtsbaum vor dem neuen Gerätehaus aufzustellen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn unsere kleinen und großen Dorfbewohner vorbeischauen und den Weihnachtsbaum etwas aufhübschen.

Die Kameraden bedanken sich schon jetzt und wünschen eine besinnliche Weihnachtszeit im Kreise der Liebsten.



Weihnachtsgrüße

Allen Mitgliedern der Ortsgruppe Lühmannsdorf der Volkssolidarität, allen Einwohnern und den ansässigen Firmen von Lühmannsdorf, wünschen wir ein ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr.

Der Vorstand
Monika Hoge



Lebensmittelpendenaktion

Die ABS gGmbH und die Stadt Gützkow rufen auf zur großen Lebensmittelpendenaktion in der Vorweihnachtszeit für Bedürftige Menschen der Gützkower Tafel

Wir wollen GEMEINSAM mit Ihnen helfen!

Wir bitten um Abgabe von haltbaren Lebensmitteln; Konserven im Glas oder Dose mit verschiedenen Inhalten, Kaffee, Tee, Gries, Reis, Nudeln, Getreideprodukte, Hülsenfrüchte, Kindernahrung, Zucker, Gewürze, Knäckebrot, Zwieback oder Dosenbrot, Honig etc.

Wann vom 14.12.2022 bis 15.12.2022 (Mo-Do) und vom 19.12.2022 bis 22.12.2022 (Mo-Do)

Uhrzeit an den genannten Wochentagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Wo Gützkower Tafel, August-Bebel-Strasse 37, 17506 Gützkow

Ansprechpartner Herr Gerd Völker

HERZLICHEN DANK

Tannenbaumverbrennen

14.01.2023

Ab 17 Uhr

Auf der Festwiese

Zwischen Schule und Kita

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Züssow und die Freiwillige Feuerwehr Züssow laden ein.

Bitte am 09.01. und 10.01.2023 die abgeschmückten Tannenbäume rauslegen, unsere Gemeidearbeiter sammeln diese ein und bringen sie zur Feuerstelle.

Wir wünschen allen eine besinnliche Adventszeit, schöne Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.



DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

19. Jhrg. Nr. 233

Dezember 2022 / Januar 2023

Spruch für den Monat Dezember

Der Wolf findet Schutz beim Lamm, der Panther liegt beim Böcklein. Kalb und Löwe weiden zusammen, ein kleiner Knabe leitet sie.

Jesaja 11,6

Wann fängt Weihnachten an?

Wenn der Schwache dem Starken die Schwäche vergibt,
wenn der Starke die Kräfte des Schwachen liebt,
wenn der Habewas mit dem Habenichts teilt,
wenn der Laute bei dem Stummen verweilt und begreift,
was der Stumme ihm sagen will,
wenn das Leise laut wird
und das Laute still,
wenn das Bedeutungsvolle bedeutungslos,
das scheinbar Unwichtige wichtig und groß,
wenn mitten im Dunkel ein winziges Licht
Geborgenheit, helles Leben verspricht,
und du zögerst nicht,
sondern du gehst
so wie du bist
darauf zu,
dann,
ja, dann
fängt Weihnachten an.

Rolf Krenzer



Kräftig gefeiert wurden...



...nicht nur die Vorbilder St. Martin und St. Hubertus. Gefeiert wurde auch, dass man nach zwei Jahren mit nervenden Einschränkungen wieder feiern durfte. So viele Kleine und Große hatten sich aufs Martinsfest gefreut und waren mit Laterne unterwegs. Auch der Hubertusgottesdienst mit allem vertrauten und geliebten „Drumherum“ war ein Fest für alle Sinne, das wieder viele Besucher anzog.



Baumschmücken



Beim von der Elektrofirma Schöpf initiierten Tannenbaumschmücken hatten „Peeneflöhe“ und „Nicoläuse“ auch in diesem Jahr Freude, obwohl es wegen der kaputten, vertrauten Hebebühne nicht so hoch hinaus ging.

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel: 038353-251,
e-mail: guetzkow@pek.de
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9⁰⁰-12.⁰⁰ Uhr

4. Gützkower Adventsmarkt



Vor fünf Jahren gab es den ersten Gützkower Adventsmarkt. In diesem Jahr hätte es der sechste sein können, wären da nicht die letzten beiden Corona-Jahre gewesen, in denen dieser beliebte, kleine Höhepunkt ausfiel. Bei schönem, ruhigem Wetter kamen Gützkowerinnen und Gützkower, solche, die es mal waren und viele aus der Gützkower „Nachbarschaft“, in guter Stimmung um die Gelegenheit zum Bummeln, Plaudern und Schlemmern zu nutzen. – Allen, die das routiniert und unpathetisch möglich machten: **Herzlich Danke!**

Kirchenwahl



E. Radam, A. Sadewasser und P. Ratz standen am 1. Advent der diesjährigen Kirchenwahl vor. Der Kirchengemeinderat besteht für die neue Amtszeit von

sechs Jahren aus zwölf Kirchenältesten. Der Pastor ist „geborenes“ Mitglied. In der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl sind folgende elf Kandidatinnen & Kandidaten gewählt:

- Iris Görs,**
- Jürgen Schöpf,**
- Dr. Karl Ulrich,**
- Burkhard Wandt,**
- Roland Wandt,**
- Ronny Zitzow,**
- Sibylle Gurr,**
- Ronni Zenke,**
- Steffi Couppée,**
- Silke Noke,**
- Kathrin Raetz.**

Gemeindeguppen

„Nicoläuse“ 1.-6.Klasse

1.Kl.-stufe: donnerstags 11³⁵-12⁴⁵ Uhr

2.Kl.-stufe: mittwochs 12⁵⁵-14¹⁵ Uhr

3.Kl.-stufe: dienstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

4.Kl.-stufe: donnerstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

5.Kl.-stufe: montags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

6.Kl.-stufe: mittwochs 14⁰⁰-15¹⁵ Uhr

Nach den Weihnachtsferien beginnen die oben genannten Veranstaltungen ab Montag den 16.01.2023.

SoKo 21-23

So., 4.12., 10³⁰-14⁰⁰ Uhr

So., 22.1., 10³⁰-14⁰⁰ Uhr

SoKo 22-24

So., 11.12., 10³⁰-14⁰⁰ Uhr

So., 29.1., 10³⁰-14⁰⁰ Uhr

Dienstagsfrauen I

Di., 6.12., Di., 10.1., 16.⁰⁰ Uhr

Dienstagsfrauen II

Di., 13.12., Di., 24.1., 16.⁰⁰ Uhr

Dienstagsfrauen III

Di., 20.12., Di., 17.1., 18.⁰⁰ Uhr

Frauenkreis

Di., 20.12., Di., 17.1., 14⁰⁰ Uhr



Im Namen der MitarbeiterInnen und Ältesten unserer Kirchengemeinde wünsche ich allen Leserinnen und Lesern des „KIRCHENBOTEN“ ein frohes, gesegnetes Weihnachtsfest.

Mögen Sie auch im neuen Jahr im Gesundsein oder Genesen Gottes Segen spüren. Möge nicht Angst Sie treiben, sondern Liebe Sie tragen.

Ihr Pastor H.-J. Jeromin

Gottesdienste am\in	Gützkow			Kölzin	Behrenhoff	Predigttext
	Kirche	Pfarrhaus	Nicolaiheim			
Fr., 9.12.,	-	-	10.00	-	-	Hohelied Salomo 2,8-13
So., 11.12., 3.So. im Advent	-	10.30	-	-	-	Jesaja 40,1-11
So., 18.12., 4.So. im Advent	16.00 ⁽²⁾	-	-	-	-	
Sa., 24.12., Heiligabend / Christvesper	17.00	-	10.00	14.00	15.30	Lukas-Evangelium 2,1-20
Sa., 24.12., Heiligabend / Christnacht	22.00	-	-	-	-	
So., 25.12., 1.Weihnachtstag	-	10.30	-	14.00	17.00	Kolossierbrief 2,3(4-5)6-10
So., 26.12., 2.Weihnachtstag	-	-	-	-	-	
Sa., 31.12., Silvester		17.00 ⁽¹⁾	-	-	-	Römerbrief 8,31b-39
So., 1.1., Neujahrstag	-	-	-	14.00 ⁽¹⁾	17.00 ⁽¹⁾	Lukas-Evangelium 4,16-21
So., 8.1., 1.So. nach Epiphania	-	-	-	-	-	
So., 15.1., 2.So. nach Epiphania	-	-	-	-	-	
Fr., 20.1.,	-	-	10.00	-	-	Römerbrief 1,13-17

⁽¹⁾ mit Abendmahl

⁽²⁾ Krippenspiel

Nachrichten der Kirchengemeinde Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen

Ist noch alles halbwegs okay!? - Ja klar, ist doch bald Weihnachten...

Die jetzt kommenden Wochen sind in unserem Land üblicherweise die emotional Aufgeladesten des gesamten Jahres. Die Tage so ab dem 20. Dezember mit hartem Count-High auf den Heiligabend hoch (21., 22., 23., 24.) und auf die beiden Weihnachtsfeiertage zu (25. und 26.). Dann haben ganz

Viele von uns einen kurzen Moment des Aufatmens und ruhigeren Durchpustens (27., 28., 29.). Und dann kommt mit Macht der Jahreswechsel - mit allen seinen Ansprüchen, auch an die Vor- und Nachbereitung (30., 31., 1.)...

Da kommt dieses Jahr was auf uns zu!

Heiligabend mit allseits hohen Erwartungen aller Generationen und Altersgruppen - bis auf die mit Weisheit Ausgestatteten so ab Mitte Siebzig aufwärts - toppt naturgemäß alles, was das „normale“ Kalenderjahr so herzugeben hat. Es wird ausschließlich durch Hochzeitsfeiern in seiner „Wichtigfunktion“ um Längen geschlagen. Solch ein Ereignis spielt zugegebenermaßen doch noch in einer ganz anderen Liga. Aber für ein so genanntes „Hochzeitsloses Jahr“ ist eben der 24. Dezember der bedeutsamste Tag, der Tag, an dem - mehr oder weniger - alles perfekt sein soll.

Ja, es muss schön werden, harmonisch, feierlich. Das gewisse „Etwas“ sollte in der Luft liegen. Es muss gut duften, gut schmecken, gut leuchten. Die Geschenke, die hin- und hergeschenkt werden - müssen möglichst supi gefallen. Der Baum muss gerade gewachsen sein und darf nicht eine Nadel zu früh verlieren etc. p.p. - Echt viel, viel Stress...

Dann kommen die beiden Weihnachtsfeiertage - für Viele von uns so eine Art Familienbesuchstournee - damit alle etwas von den Enkeln respektive Urenkeln haben. Da wird durchs gesamte Land gefahren, sich innig gedrückt und in den Arm genommen, die verpasste Heiligabend-Bescherung für die Jüngeren und Älteren nachgeholt. Da wird gespachtelt und getrunken und genossen, was die Küche hergibt.

Und es wird bestimmt auch wieder wegen der üblichen Reizthemen ein wenig gestritten, gemurrt oder gemault. Wegen der Themen, die diese speziellen Menschen schon immer miteinander gestresst und ihnen etwas schlechtere Laune bereitet haben, á la: „Wollt Ihr nicht doch noch heiraten, möchtest du nicht doch bald Deine Ausbildung abschließen, Deine Hüfte operieren oder das rechte Auge lasern lassen?... - Du wolltest doch mit dem Rauchen aufhören?... - Bis eben hatte ich das auch geschafft!“ So ´en Zeug eben.

Doch dieses Jahr dürfte es noch mehrere Dutzend mehr von diesen „bösen Tabu-Themen“ geben, die wir wirklich lieber nicht ansprechen sollten, es dann aber doch wieder tun...

Und das ist der Grund für diese Zeilen. Dieses Jahr steht unter so dermaßen vielen unterschiedlichen und zahlrei-

chen und in irgendeiner Form doch eher negativen Einflüssen oder Prägungen, dass ich - und das ist ernst gemeint (!!!) - voller Sorge auf die oben beschriebenen „normalen Abläufe“ schaue!

Durch soziale Risse durch unsere Bevölkerung hindurch und die damit verbundenen Ängste und Sorgen finanzieller Art schauen zahlreiche Menschen derzeit mit ziemlich unguten Gefühlen auf die diesjährigen Festtage. Die damit eng verbundene, weiter fortschreitende Inflation läßt aktuell das vorhandene Geld um etwa ein Zwanzigstel im Wert und seiner Kaufkraft sinken. Wir bekommen für mehr Geld weniger in unseren Einkaufswagen... Und das zu Weihnachten! - Der russisch-ukrainische Krieg und die Sorge vor Corona, Influenza, RS-Virus, Vogelgrippe und Energiekrise bilden eine negative Mischung, die einen ausgesprochen unvorteilhaften Nährboden für diese gesamte Krisensituation bildet.

Das alles verursacht Ängste und Stress, der sich in diesen speziellen Feiertagen auf die verschiedenste Weise bemerkbar machen könnte. Klischeehaft gesagt drehen die Männer unter uns - aus tief in ihren Genen gegründeter Sparsamkeit - immer wieder, wenn es keiner sieht, die Heizungen runter, die Frauen in unseren Reihen kaufen von allem etwas weniger ein - war sowieso immer viel zu viel - und dadurch - nach Meinung ihrer Männer und Kinder - von manchem möglicherweise glatt zu wenig. Die Kinder wollen so viele und so große Geschenke wie immer. Und Tante Trude auch, aber die ist im Unterschied zu den Gören auch tatsächlich Weihnachtserfahren bezüglich jeder Art von Krisenzeit und feiert jetzt bereits zum siebenundneunzigsten Mal.

Das alles reicht sicherlich, um die Tage noch weiter unter Druck zu setzen. Ein Teil der jüngeren Generation möchte deutlich mehr für die Umwelt und gegen den drohenden Klimawandel tun und getan wissen und wird eventuell von allen Älteren dafür nur kritisch beäugt und belächelt.

Alles zusammen eine Gemengelage, die viel zu viel Zündstoff für diese auslaufende Kalenderwoche 51 und 52 hat...

Oh jeh!

Ist bei Ihnen und Euch noch alles in Ordnung?

Damit das so bleibt, sollten alle Vernünftigen (!?) von sich aus alle Wünsche, Erwartungen, Hoffnungen etc. um einige starke Prozente herabsenken und auf diese Weise diesen besonderen Festen ein wenig den Druck aus dem Kessel nehmen. Einfach überall ein paar Abstriche machen und bei den Reizthemen einfach mal die Schnauze halten!

Dann könnte es mit einem friedvollen Weihnachts- und Silvesterfest etwas **werden**, wenn wir das alles und uns selbst ein wenig **erden**...

Guter Spruch nicht!?

Frohes Fest und juuuten Rutsch ruft

Ihr/Euer Pastor Andreas Pense-Himstedt

Gottesdienste

Wann	Name	Kirchort	Zeit	Und?
18.12.	4. Advent	Quilow	10:00	mit Schwerpunkt auf Advents- u. Weihnachtsliedern
18.12.	4. Advent	Schlatkow	15:00	mit Krippenspiel
24.12.	Heiligabend	Rubkow	14:00	mit Krippenspiel
24.12.	Heiligabend	Ziethen	15:30	mit Krippenspiel
24.12.	Heiligabend	Groß Bünzow	17:15	mit Krippenspiel
31.12.	Altjahresabend	Ziethen	14:00	
31.12.	Altjahresabend	Groß Bünzow	16:00	
08.01.	1. So. n. Epiph-nias	Rubkow	09:00	
08.01.	dito	Groß Bünzow	10:30	

Gemeindekirchgeld

Unser Gemeindeleben benötigt einen vielgestaltigen finanziellen Unterbau. Um ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von **20,00 EUR** bitten wir sehr herzlich-freundlich, aber mit tatsächlichem Nachdruck!

Ihnen und Euch dafür allerherzlichsten Dank!!!

Adressdaten

Pastor A. Pense-Himstedt ist erreichbar unter **039724-22493** oder **0151-11118201**

und per e-mail: gross-buenzow@pek.de

postalisch: Ev. Pfarramt Ziethen-Groß Bünzow

Groß Bünzow 22

17390 Klein Bünzow

Sprechstunde - neues Angebot:

An jedem ersten Donnerstag im Monat von 17:00-18:00 Uhr im Ziethener Gemeindehaus - außer in den Schulferien MV.

Küster/Küsterinnen:

039724-23636 Heike Krüger Klein Bünzow

039724-22860 Hannelore Chalas Rubkow

039724-20048 Ricarda Müller Schlatkow

Friedhofsverwaltung:

03971-242033 Karin und Horst Janot [Zarrentin]

Ziemlich neu: Die Web-Adresse mit allen bedeutsamen Informationen zu unseren Friedhöfen lautet:

<https://friedhof-ziethen.hpape.com>

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow

Sparkasse Vorpommern

IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow

Volks- & Raiffeisenbank eG

IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Nachrichten der Kirchengemeinde Züssow - Ranzin - Zarnekow

Weihnachten im Weckglas

Liebe Einwohner und Gemeindeglieder, wir haben seit einigen Jahren einen besonderen Adventskalender...

Gefunden habe ich ihn im Bücherregal von jemand anderen. Er hat keine Türen, sondern besteht aus 24 Kapiteln zwischen zwei Buchdeckeln, eines für jeden Tag bis zum Heiligen Abend.

... Abends im Kerzenschein machten wir es uns gemütlich und lasen abwechselnd vor. Wir tauchten ein in die Geschichte eines Mädchens und eines kleinen Lämmchens, die von unserer Zeit heute durch die Geschichte zurückreisen, bis zur Geburtsstunde Jesu. Viele Begegnungen ereignen sich unterwegs. An jedem Tag, erweitert sich der Kreis der Reisenden um eine weitere Person der Weihnachtsgeschichte.

Nach dem Vorlesen, blieben wir noch oft eine ganze Weile auf dem Sofa sitzen und sprachen über das Gehörte und was Weihnachten bedeutet. Manches ist mir durch dieses besondere Miterleben erst wieder oder gar ganz neu deutlich geworden. Obwohl der Adventskalender keine Türen hat, kommt es mir vor als habe er in mir Türen geöffnet. Denn als ich schließlich am Heiligen Abend die Weihnachts-



geschichte aus dem Lukasevangelium in der Christvesper vorlas, fühlte ich mich deutlich anders auf das Fest vorbereitet als sonst.

Trotz dem Vielen was zu erledigen und zu besorgen und zu durchdenken und vorzubereiten gewesen ist, bin ich auch zur Ruhe gekommen. Und wir hatten gemeinsam darüber nachgedacht, was an Weihnachten wirklich wichtig ist. Einkoch, wie gutes Obst im Spätsommer.

Es war, als wäre Gott - der an Weihnachten als Kind zur Welt kommt - jeden Tag bereits in mein Herz gekommen. Davon zehre ich immer wieder.

Ich wünsche Ihnen eine restliche Advents- und Weihnachtszeit, mit solchen Momenten der Besinnung und Begegnung, von denen Sie zehren können.

Ihr Pastor Christof Rau, gemeinsam mit Ulf Harder und Bernd-Michael Kellerhoff

Verabschiedung Pastor Harder; Einführung Pastor Rau

Am 1. Advent ist Pastor Harder in einem festlichen Gottesdienst in der Zwölfapostelkirche Züssow durch Propst Gerd Panknin aus seinem Dienst verabschiedet und Pastor Christof Rau zugleich in den neuen Zuständigkeitsbereich, den Seelsorgebezirk Züssow-Ranzin eingeführt worden. Dankbar haben wir Abschied und Neubeginn an diesem Tag gemeinsam bedacht.

Noch bis Jahresende wird Pastor Harder die Amtsgeschäfte im Umfang einer halben Stelle fortführen (erreichbar Do; Fr, So).

Kirchengemeinderatswahl

Ebenfalls am 1. Advent ist ein neuer Kirchengemeinderat gewählt worden. Aus den 16 Kandidierenden sind in nachfolgender Platzierung folgende Personen für die 12 zu besetzenden Plätze gewählt worden:

Heller Gerhild, Wolgast; Dipl. Kirchenmusikerin

Kellerhoff, Bernd-Michael, Züssow; Rentner

Block, Bettina, Krebsow; Dipl. Finanzwirt

Krüger, Nicole, Moeckow; Verwaltungsfachangestellte

Kohnert, Bettina, Karlsburg; Krankenschwester

Brandenburg, Prof. Dr. Ronny, Kessin; Prof. der Physik

Godt, Birthe, Nepzin; Landwirtin

Jürgens, Ina, Lühhannsdorf; Erzieherin

Maaß, Christian, Lühhannsdorf; Heizungs- und Lüftungsbauer

Stühning, Malte, Schmatzin; Landwirt, Betriebsleiter Gut Ranzin

Mauf, Annett, Alt Brüssow; Gärtnermeisterin

Schritt, Jonah, Strellin; Landwirt, Betriebsleiter Gut Schmatzin

Gemeindeveranstaltungen

Lebendiger Adventskalender: Im Advent von Tür zu Tür. Sonntags in den Kirchen. Achten Sie auf die Auslagen und Aushänge zur Aufteilung der Termine.

Friedensgebet, jeden Dienstag 18 Uhr Kirche Züssow, Zeit zum persönlichen Gebet in der Kirche

Bibelkreis: 19:30 Uhr Telefonkonferenz 4.1.2023.; 14.01.;

Gemeindecafe Züssow: 2022 Freitag! 16. Dezember 14 Uhr
2023 Mittwoch! 25. Januar 14 Uhr;

Gemeindecafe Ranzin: Donnerstag, 15. Dezember; 14:30 Uhr; 26. Januar; 14:30 Uhr

Konfirmanden und JG: Freitag 17 Uhr & 18:30 Uhr Zarnekow
Kirchenmusik: Chor, Dienstags 19 Uhr, Züssow

Posaunenchor Donnerstags 18 Uhr, Züssow

Kinderflöten, Kinderchor und weitere Gruppen nach Rück-

sprache mit Kantorin G. Heller

kommende Gottesdienste:

18. Dez. 4. Advent

10 Uhr Züssow CR
17 Uhr Zarnekow CR

24. Dez. Heilig Abend

14 Uhr Züssow mit Band & Krippenspiel UH
14 Uhr Lüssow Christvesper CR
16 Uhr Ranzin mit Krippenspiel UH
16 Uhr Zarnekow mit Krippenspiel CR
18 Uhr Züssow Christvesper UH
18 Uhr Zarnekow Christvesper mit Chor CR
23 Uhr Züssow Christnacht UH

26. Dez. 2. Christtag

10 Uhr Zarnekow CR

31.12. Altjahresabend

17 Uhr Züssow AM Propst Gerd Panknin

1.1. Neujahr

10 Uhr Zarnekow KüHaus J. Stolzenburg

8.1. 1. So. nach Epiphania

10 Uhr Züssow AM CR
14 Uhr Lühhmannsdorf CR

15.1. 2. So. nach Epiphania

10 Uhr Zarnekow AM CR

14 Uhr Ranzin CR

20.1. FREITAG

18 Uhr **Abenteuer Leben** Zarnekow
Band, CR & Team

Kontakt:

Pfarramt Züssow-Ranzin:
Pastor Dr. Ulf Harder 038355-61513; zuessow@pek.de
Pfarramt Zarnekow:
Pastor Christof Rau 038355-61430; zarnekow@pek.de
Kantorin Gerhild Heller 038355-719930

**Bekanntmachungen -
allgemeine Informationen**

Dipl.-Ing. (FH) Stefan Ulbrich

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)
Beratender Ingenieur

Vermessungsobjekt: *

Gemeinde: Schmatzin
Gemarkung: Schlatkow
Flur: 6
Flurstück(e): 29
Lagebezeichnung: Schlatkow 54



**Ortsübliche Bekanntmachung
der Offenlegung der Niederschrift
über einen Grenztermin**

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 204) geändert worden ist, durchgeführt.

* Vermessungsobjekte sind die Flurstücke, für die eine Amtshandlung nach dem GeoVermG M-V beantragt wurde oder von Amts wegen durchgeführt wird.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch eine einmonatige Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Bekanntgabe erfolgt für:

**die unbekanntten Erben des verstorbenen Herrn
Krüger als Grenznachbarn**

und
für die unbekanntten Eigentümer der folgenden
Flurstücke:

**Gemeinde Schmatzin, Gemarkung Schlatkow,
Flur 6, Flurstück 27/12.**

**Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der
oben angegebenen Vermessungsstelle während der Geschäftszeiten:**

Mo. - Do.: 10:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr.: 10:00 Uhr - 14:00 Uhr
in der Zeit vom 08.11.2022 bis zum 24.11.2022.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden.

Entscheidend für die Wahrung der Widerspruchsfrist ist der Eingang des Widerspruchs bei der Vermessungsstelle bzw. der Tag der Kenntnisnahme des Widerspruchs durch die Vermessungsstelle.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am: **02.11.2022** (z. B. Tag des Aushangs,
Veröffentlichung im Amtsblatt)
Ende am: (z. B. Tag der Abnahme des
Aushangs)

Vermessungsstelle

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Kataster- und Vermessungsamt
Mühlenstraße 18 c, 17389 Anklam

Vermessungsobjekt:

Unser Zeichen	62.3A-202200323	Gemarkung	Vitense
Gemeinde	Groß Polzin	Flur	1
Lage	Vitense 23	Flurstück	150/2

**Ortsübliche Bekanntmachung
der Offenlegung der Niederschrift
über den Grenztermin**

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Von der Offenlegung sind folgende Flurstücke betroffen:

Groß Polzin, Vitense, 1, 149
Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück(e)

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

**Landkreis Vorpommern-Greifswald,
Mühlenstraße 18 c, 17389 Anklam**

während der Geschäftszeit-9:00 - 16:00 Uhr
ten:

vom 14.12.2022 bis zum 27.01.2023.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Der Landrat, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am: 04.11.2022 (z. B. Tag des Aushangs,
Veröffentlichung im Amtsblatt)
Ende am: (z. B. Tag der Abnahme des
Aushangs)

Gruppengründung „Epilepsie bei Kindern und Jugendlichen“ für Angehörige und Betroffene



Erhält das Kind oder der/die Jugendliche die Diagnose Epilepsie zieht diese plötzliche Lebensveränderungen nach sich, nicht nur für die Kinder, sondern ganz besonders auch für die Eltern und die Angehörigen. Der erste epileptische Anfall wird nicht selten als traumatisches Erlebnis wahrgenommen. Viele Fragen kommen auf: „Was ist eigentlich Epilepsie? Ist sie heilbar? Ist Epilepsie eine Behinderung? Wie geht es in der Kita/Schule/Ausbildung weiter?“ Die Antworten auf diese Fragen hängen entscheidend davon ab, um welche Form der Epilepsie es sich handelt. In solchen Fällen eignet sich eine Selbsthilfegruppe als Ressource, für den Umgang und der Bewältigung dieser Erkrankung, um so die Lebensqualität innerhalb der Familien und ihrer Lebenswelten zu erhöhen.

Interessierte und Betroffene für die Gründung so einer Gruppe in Greifswald, melden sich bitte bei der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe in Vorpommern-Greifswald.

Ansprechpartnerin: Claudia Snow (Beraterin für Selbsthilfe)
E-Mail: kiss-vg@volkssolidaritaet.de oder mobil: 0151 1157 6891

Tourenplan Papierentsorgung ALBA (LK VG, ehemals LK Greifswald + Anklam Land) Im Jahr 2023

4-wöchentlich

		Jan.	Feb.	Mär.	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Montag	Groß Kiesow, Klein Kiesow, Dambeck, Kessin, Sanz, Strellin, Krebsow, Schlagtow, Stresow, Stresow-Siedlung, Sestelin, Alt-Negentin, Neu-Negentin	16.	13.	13.	Di 11.	08.	05.	03. + 31.	28.	25.	23.	20.	18.
Dienstag	Kemnitz, Rappenhagen, Kemnitzerhagen, Kemnitz-Meierei, Neuendorf, Neu Boltenhagen	17.	14.	14.	Mi 12.	09.	06.	04.	01. + 29.	26.	24.	21.	19.
Mittwoch	Ranzin, Oldenburg, Gribow, Glödenhof, Züssow, Radlow, Thurow, Nepzin, Schmatzin, Schlatkow, Stolpe, Dersewitz	18.	15.	15.	Do 13.	10.	07.	05.	02. + 30.	27.	25.	22.	20.
Donnerstag	Levenhagen, Boltenhagen, Heilgeisthof, Wackerow, Gr. Kieshof, Kl. Kieshof, Immenhorst, Steffenshagen, Dreizehnhausen, Gr. Petershagen, Kl. Petershagen, Jarmshagen	19.	16.	16.	Fr 14.	11.	08.	06.	03. + 31.	28.	26.	23.	21.
Freitag	Mesekenhagen, Leist I - III, Gristow, Frätow, Kalkvitz, Gr. Karrendorf, Kl. Karrendorf, Brock, Oldenhagen, Gr. Kieshof Ausbau	20.	17.	17.	Sa 15.	12.	09.	07.	04.	01. + 29.	27.	24.	22.

4-wöchentlich

		Jan.	Feb.	Mär.	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Montag	Lubmin	23.	20.	20.	17.	15.	12.	09.	07.	04.	02. + 30.	27.	Sa 23.
Dienstag	Lubmin, Bömitz, Daugzin, Wahrendow, Rubkow, Buggow,	24.	21.	21.	18.	16.	13.	10.	08.	05.	Mi 04.	Mi 01.+ 28.	Mi 27.
Mittwoch	Karlsburg, Steinfurth, Zarnekow, Moeckow, Moeckow-Berg, Wrangelsburg, Gladrow, Gr. Bünzow, Pamitz, Ramitzow, Salchow, Salchow Ausbau(B109), Menzlin, Jargelin, Ziethen, Relzow, Murchin, Libnow, Pinnow	25.	22.	22.	19.	17.	14.	11.	09.	06.	Do 05.	Do 02.+ 29.	Do 28.
Donnerstag	Diedrichshagen, Guest, Hanshagen, Bandelin, Vargatz, Kuntzow, Schmoldow	26.	23.	23.	20.	Fr 19	15.	12.	10.	07.	Fr 06	Fr 03.+ 30.	Fr 29.
Freitag	Loissin, Ludwigsburg, Gahlkow, Brünzow, Vierow, Stilow, Kräpelin, Kl. Ernhof, Wusterhusen Neubauten, Görke, Tramstow	27.	24.	24.	21.	Sa 20.	16.	13.	11.	08.	Sa 07.	Sa 04.	01. + Sa. 30.

4-wöchentlich

		Jan.	Feb.	Mär.	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Montag	Behrenhoff, Busdorf, Müssow, Neu Dargelin, Kölzin, Dargezin, Dargelin, Dargelin Hof, Dargezin Vorwerk, Fritzwow, Upatel, Lüssow, Breechen, Neuendorf(b. Breechen), Kammin, Owstin, Pentin, Quilow, Groß Polzin	02. + 30.	27.	27.	24.	23.	19.	17.	14.	11.	09.	06.	04.
Dienstag	Gützkow, Gützkow-Meierei, Wieck, Padderow, Neetzow, Liepen	03. + 31.	28.	28.	25.	24.	20.	18.	15.	12.	10.	07.	05.

4-wöchentlich

		Jan.	Feb.	Mär.	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Montag	Lühmannsdorf, Brüssow, Giesekehagen, Jagdkrug, Budenhagen, Katzow, Netzeband, Jägerhof, Kühlenhagen, Lodmannshagen	09.	06.	06.	03.	Di 02. + Di 30.	26.	24.	21.	18.	16.	13.	11.
Dienstag	Neuenkirchen, Wampen	10.	07.	07.	04.	Mi 03. + Mi 31.	27.	25.	22.	19.	17.	14.	12.
Mittwoch	Dersekow,, Alt-Pansow, Neu-Pansow, Friedrichsfelde, Johannestal, Kl. Zastrow, Hinrichshagen, Neu Ungnade, Alt Ungnade	11.	08.	Do 09.	05.	Do 04.	Do 01. + 28.	26.	23.	20.	18.	15.	13.
Donnerstag	Weitenhagen, Helmshagen I-II, Subzow, Potthagen, Grubenhagen, Kl. Schönwalde	12.	09.	Fr 10.	06.	Fr 05.	Fr. 02. + 29.	27.	24.	21.	19.	16.	14.
Freitag	Wusterhusen, Gustebin, Pritzwald, Stevelin, Konerow, Rubenow, Nonnendorf, Latzow, Voddow	13.	10.	Sa 11.	Sa 08.	Sa 06.	Sa. 03. + 30.	28.	25.	22.	20.	17.	15.

Bitte die Papiertonne am o. g. Abfuhrtag um 06:00 Uhr an den Straßenrand stellen. Die blauen Tonnen werden nach diesem Tourenplan durch die Fa. ALBA Nord GmbH entsorgt.

Bitte die Tonnen mit der Deckelöffnung zur Straße stellen.

Sie haben **Fragen** oder möchten **Papiertonnen bestellen**, rufen Sie uns an unter: **038377 469 -15 oder 038377 469-16 oder per Mail unter vorpommern@alba.info**

Gerne helfen wir Ihnen!